

Die Fakultäten der Priester der Breslauer Diözese.

Von
Augustin Arndt S. J.,
Prof. der Theologie am Fürstbischöflichen Priester-
seminar zu Weidenau.

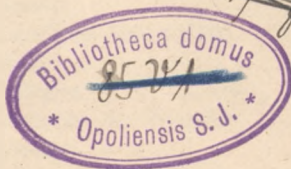


BRESLAU 1917.

esische Volkszeitung, Druckerei u. Verlag, G. m. b. H., Breslau I.

Die Fakultäten der Priester der Breslauer Diözese.

Von
Augustin Arndt S. J.,
Prof. der Theologie am Fürstbischöflichen Priester-
seminar zu Weidenau.



47 Jus;

Jus I 6

BRESLAU 1917.

Schlesische Volkszeitung, Druckerei u. Verlag, G. m. b. H., Breslau I.



76475

262

Breslau, den 28. Mai 1917.

Zur Drucklegung wird hiermit Erlaubnis erteilt, ohne der Veröffentlichung amtlichen Charakter zu verleihen.

*Der Fürstbischof
† Adolf.*

ZBIORY SLASKIE

Akc V Nr 66 75 S

Inhaltsverzeichnis.

I. Vollmachten der Priester der Breslauer Diözese.

1. Geltungsbereich der Jurisdiktion	1
2. Vollmachten der Kommissarien, Erzpriester und Archipresbyteratsverwalter	2
3. Absolutionsvollmachten der jurisdiktionierten Priester.	2
A. Außerordentliche Vollmachten in Gefängnissen, Strafanstalten u. Korrektionshäusern	2
B. Absolution von päpstlichen Reservatfällen und Zensuren	3
C. Beichten von Ordensfrauen	7
D. Beichten männlicher Ordenspersonen . .	8
E. Absolution von Seefahrern	9
F. Religiöse Beziehungen zu Schismatikern .	9
1. Absolution beichtender Schismatiker.	9
2. Absolution sterbender Schismatiker .	10
3. Begräbnis von Schismatikern	11
4. Taufe schismatischer Kinder	11
G. Soldaten-Jurisdiktion	11
H. Sterbende	13
J. Bischöfliche Reservatfälle	13
K. Fremde	16
4. Beichtprivilegien	16
5. Generalabsolution der Tertiärer	17
6. Hl. Kommunion	18
7. Benediktionen.	20
8. Ausübung sonstiger Fakultäten	23
9. Dispens vom Fastengebote.	24
10. Fakultät, verbotene Bücher zu lesen	25

11. Antizipation von Matutin und Laudes	25
12. Weihrauch bei Hochämtern ohne Diakon und Subdiakon	25
13. Votivmesse für altersschwache oder augenkranke Priester	26
14. Privilegierte Requiemsämter	26
15. Die hl. Messe in Privathäusern	26
16. Meßstipendien	27
1. Manualmessen	27
2. Stiftungsmessen	29
3. Binationsmessen	32
17. Bination	32
18. Zulassung fremder Priester zur Zelebration . . .	35
19. Ewige Lampe	36
20. Lossprechung von der Exkommunikation wegen verbotener Eheschließung in fremdem Kultus .	36
21. Ehedispensvollmachten	42
1. Vollmachten der Kommissare, Erzpriester und Archipresbyteratsverwalter . . .	42
2. Vollmachten der Seelsorger	43
3. Eheschließung von Ruthenen	43
4. Dispens „wenn alles bereit“	44
5. Eheschließung und Dispens in articulo mortis	44
6. Facultas restituendi amissum jus debitum petendi	47
22. Begräbnis	47
1. Kirchliches Begräbnis	47
2. Leichenreden	49

II. Auf Antrag erteilte Vollmachten und Dispensen.

23. Für Volksmissionen, Diasporapfarrer u. dergl. auf Antrag erteilte Vollmachten	51
---	----

24. Gesuche um Ehedispensen und um Absolutionsvollmachten	53
25. Exerzitien	53
26. Vollmacht zur Aufnahme von Konvertiten in die Kirche	53
1. Vollmachten	53
2. Instructio S. O. de die 20 julii 1859.	55
3. Decretum S. O. de die 20 nov. 1878	55
4. Prüfung der Gültigkeit der Taufe	58
5. Glaubensbekenntnis	60
27. Vollmacht zur Einsegnung einer Ehe während der geschlossenen Zeit.	63
28. Vollmacht für Laien zur Lesung verbotener Bücher.	63

III. Zur Zeit des gegenwärtigen Krieges geltende Vollmachten.

29. Vollmachten für Priester	65
a. Beichtvollmachten	65
b. Feier der hl. Messe	66
c. Jus sepeliendi	66
d. Weihevollmachten	66
30. Das ewige Licht	67
31. Sonntagsarbeiten bei Notwendigkeit rechtzeitiger Feldbestellung	67
32. Eheschließung russischer Nupturienten	68
33. Aufgebotsdispens	72

I. Vollmachten der Priester der Breslauer Diözese.

1. Geltungsbereich der Jurisdiktion.

1. Allgemeiner Geltungsbereich. Die von den Generalvikaren in Breslau und Oesterreich den Diözesanpriestern bisher und in Zukunft erteilte Jurisdiktion gilt gleich der vom Fürstbischof erteilten für den Bereich der ganzen Diözese, d. i. für den preußischen und den österreichischen Anteil, sowie für die Delegatur, wenn nicht eine Einschränkung im Dekret ausdrücklich hinzugefügt ist. (Erlaß Sr. Emin. 10. Oktober 1913.)

2. Delegatur. Eine vom Fürstbischöflichen Delegaten in Berlin erteilte Jurisdiktion gilt ausschließlich nur für den Bereich der Delegatur.

3. Grenzdistrikte. Die Pfarrer und Seelsorger in den Grenzdistrikten sind ermächtigt, Priester der Nachbardiözesen zu vorübergehender Aushilfe bei Ablässen und sonstigen Beichtkonkursen, nicht aber zur Vertretung in der Seelsorge einer Pfarrei ohne besondere Genehmigung des Generalvikariatsamtes, zuzulassen. Indes haben die Pfarrer und Seelsorger den Nachweis der Priesterweihe, das Jurisdiktionsdokument, eine Empfehlung der Vorgesetzten aus jüngerer Zeit und bei Regularpriestern die Genehmigung

zu zeitweisem Aufenthalt außerhalb des Klosters zu fordern und selbst in geeigneter Weise Erkundigungen über die betr. Priester einzuziehen. (P. 195. Vergl. 323,3.) ¹⁾ Übrigens kommen nur Geistliche von solchen Pfarreien in Betracht, die unmittelbar an der Diözesangrenze liegen. (Pr. Verord. 557, 4. März 1915.)

2. Vollmachten der Kommissarien, Erzpriester und Archipresbyteratsverwalter.

a) Absolution von Haeresie, Apostasie vom Glauben und Schisma für alle Poenitenten, auch Welt- und Ordenspriester.

b) Absolution von allen auch speciali modo dem Hl. Stuhle vorbehaltenen Fällen, mit Ausnahme der attentata absolutio complicitis und der falsa accusatio de sollicitatione in confessione.

c) Absolution von den dem Bischof unter Zensur vom Hl. Stuhl vorbehaltenen Sünden. (P. 304. Oe. 288.)

3. Absolutionsvollmachten der jurisdiktionierten Priester.

A. Außerordentliche Vollmachten in Gefängnissen, Strafanstalten und Korrektionshäusern.

Alle jurisdiktionierten Geistlichen der gesamten Diözese wie der Delegatur haben in

¹⁾ P.: Sammlung kirchlicher Verordnungen usf. Breslau 1902, Nr. O.: Sammlung kirchlicher Verordnungen usf. Teschen 1906. Nr.

Gefängnissen, Zuchthäusern und Korrektionshäusern die Vollmacht, von den dem Hl. Stuhle reservierten Zensuren und Fällen (die stets auszunehmenden ausgenommen) und von den vom Hl. Stuhl dem Bischof reservierten Zensuren zu absolvieren. Doch sind sie gehalten, den Poenitenten eine entsprechend schwere Buße aufzuerlegen und ihnen die Verpflichtung, das Ärgernis und die Folgen der Sünde nach Kräften wieder gutzumachen und im übrigen die Gefahr, zu sündigen, zu entfernen, einzuschärfen. (Oe. P. Erlaß Sr. Emin. v. 11. Nov. 1911.)

NB. Die stets auszunehmenden sind: *Attentata absolutio complicitis, falsa accusatio sollicitationis*. (S. Offic. 27 jun. 1886.)

B. Absolution von päpstlichen Reservatfällen und Zensuren.

1. Auch außer der für den Poenitenten bestehenden Todesgefahr kann ein einfacher Beichtvater von päpstlichen Fällen direkt absolvieren, ob sie nun mit oder ohne Zensur reserviert sind, wenn:

sonst für den Poenitenten die Gefahr schweren Ärgernisses oder des Verlustes des guten Rufes besteht, oder es ihm sehr hart ist, die Zeit von dem Nachsuchen bis zur Gewährung der Absolutionsvollmacht hindurch in der schweren Sünde zu verbleiben. (S. Offic. 23. Juni 1886. 30. März 1892. 16. Juni 1897.)

Indes muß der Poenitent alsdann wenigstens innerhalb eines Monats durch den Beichtvater oder selbst an den Hl. Stuhl oder an den Fürstbischof oder den Generalvikar rekurrieren (S. Offic. 19. Oktober 1900) und die von diesen gegebenen Weisungen und Bußen annehmen. (Stare mandatis ecclesiae. S. Offic. 19. August 1891.)

Der Beichtvater muß, wenn er kann, die Mühe des Schreibens auf sich nehmen. Dem Poenitent liegt nur ob, die Einwilligung zu geben und später die Weisungen der höheren Instanz entgegenzunehmen. Vermag der Beichtvater nicht zu schreiben (Vergl. 2), so liegt die Pflicht, zu schreiben oder anderweitig für das Schreiben zu sorgen, dem Poenitent ob. -- S. Offic. 7. nov. 1888. Die fahrlässige Unterlassung des Schreibens ist für den Beichtvater eine schwere Sünde.

Statt schriftlich an eine der erwähnten Stellen zu rekurrieren, kann der Poenitent auch innerhalb des Monats, seitdem er von seiner Verpflichtung Kenntnis hat, die Beichte bei einem Beichtvater wiederholen, der die Vollmacht hat, von dem Papste reservierten Sünden zu absolvieren.

2. Besitzt der Poenitent nicht die Möglichkeit zu schreiben und kann er sich, wie es bei Missionen vorkommt, nicht demselben Beichtvater wieder stellen, von dem er absolviert worden ist, während es ihm andererseits gar zu hart ist, einen anderen Beichtvater in gleicher Angelegenheit aufzusuchen, so ist er frei von der Verpflichtung

tung zu schreiben, auch wenn der Beichtvater, bei dem er beichtet, selbst in der Lage wäre, den Brief zu schreiben. (S. Offic. 5. September 1900.)

In diesem Falle also kann er ohne die Verpflichtung zum Rekurse absolviert werden.

Ausgenommen ist in jedem Falle die *attentata absolutio complicitis*. Bei einer solchen muß unbedingt der schuldige Priester selbst oder der Beichtvater an die höhere Instanz schreiben. (S. Offic. 9. November 1898. 7. Juni 1899.)

3. Sterbende oder in Todesgefahr Befindliche kann jeder Priester von allen Sünden und Zensuren lossprechen. Hatte er indes nicht die Vollmacht, von den dem Papste *speciali modo* reservierten Zensuren zu absolvieren, so ist der Poenitent, der in solche gefallen, unter schwerer Sünde verpflichtet (durch den Beichtvater oder selbst), an den Fürstbischof oder den Generalvikar schreiben zu lassen oder zu schreiben, wenn er wieder gesund geworden ist, oder alsdann an einen zu solcher Absolution bevollmächtigten Priester sich zu wenden. (S. Offic. 30. Juni 1891 ad 3.)

4. Wer von dem Papst unter Zensuren reservierten Sünden absolviert, den ihm obliegenden Rekurs (Vergl. 1 und 3) schwer sträflich unterläßt, fällt in die Zensur zurück, von der er absolviert war. (S. Offic. 30. Juni 1886. 17. Juni 1891 ad 2.)

War er von einer schweren dem Papste ohne Zensur reservierten Sünde absolviert, so sündigt er durch die Unterlassung des Rekurses schwer gegen den der Kirche schuldigen Gehorsam. — Bei den ohne Zensur reservierten Sünden entschuldigt die Unkenntnis der Reservation nicht von derselben, weil „schlimmere Sünden nur von den höchsten Priestern absolviert werden sollen“. (Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. Die Reservation ist disziplinär.)

5. Weiter ist zu bemerken: Wenn ein Poenitent, mit einer kirchlichen Zensur belastet, von deren Vorhandensein er ebenso wie der Beichtvater keine Kenntnis hat, beichtet, so wird er von diesem Beichtvater gültig absolviert, so gut wie wenn keine kirchliche Strafe ihn belastete. Erfährt der Poenitent nachher, daß er in eine Zensur gefallen war, so braucht er die zur Zeit seiner Unkenntnis gebeichteten Sünden nicht zu wiederholen, sondern nur die Befreiung von der Kirchenstrafe zu suchen, mit der er sich jetzt belastet weiß. S. Offic. 10. Sept. 1556. (Cfr. Collectanea S. Congreg. de Prop. Fide Romae 1907 Nr. 1658 Not. 1.)

6. Betreffs der Frage, ob Poenitenten, die eine Zensur inkurriert haben, diesbezüglich zu mahnen sind, muß man das innere und äußere Forum unterscheiden. Die Theologen lehren, daß man bisweilen (mit gewissen Ausnahmen) es nicht

zu tun braucht, wenn nämlich auf der einen Seite guter Glaube vorhanden ist, auf der andern aber sicher vorauszusehen ist, daß die Mahnung keinen Erfolg haben wird. Der Fall, daß die Poenitenen die angedrohte Kirchenstrafe nicht kannten, dürfte nicht selten vorkommen. Im forum externum ist zwischen der hirtenamtlichen Mahnung und der gerichtlichen Feststellung, daß jemand die Exkommunikation inkurriert hat, zu unterscheiden. Ob die letztere vorzunehmen ist, hängt von den Tatsachen und den Umständen der Person ab. Die pastorale Mahnung kann unterbleiben, wenn keine begründete Hoffnung auf Besserung und Erfolg vorhanden ist und schwerere Übel zu befürchten sind, es sei denn, das Stillschweigen des Hirten gebe Anlaß zum Ärgernis. (S. Offic. 1. Februar 1871.)

C. Beichten von Ordensfrauen.

1. So oft sich Schwestern mit feierlichen oder einfachen Gelübden aus irgend einem Grunde außerhalb des Hauses, dem sie angehören, befinden, ist es ihnen erlaubt, in jeder beliebigen Kirche oder jedem Oratorium, auch einem halböffentlichen, und bei jedem für beide Geschlechter approbierten Beichtvater zu beichten.

2. Klosterfrauen, welche außerhalb des Klosters beichten, können nicht nur in einer Kirche oder einem halböffentlichen Oratorium, sondern auch in einem Privatoratorium, ja an einem

anderen dezenten Orte die hl. Beicht ablegen, ebenso gültiger, wie erlaubter Weise. Das letztere gilt auch für Beichten innerhalb der Niederlassung. Immer aber ist es verboten, die Beichte von Schwestern ohne Anwendung eines Beichtgitters entgegenzunehmen. (S. C. de Relig. 3. Juli 1916 ad 1. 2.)

3. Jede Schwester mit feierlichen oder einfachen Gelübden kann im Falle schwerer Krankheit, auch wenn keine Todesgefahr vorliegt, jeden für die Beicht der Gläubigen approbierten Priester rufen lassen und bei ihm während der schweren Krankheit so oft beichten, als sie es gut findet. (S. C. de Relig. 3. Februar 1913.)

4. Eine Verpflichtung, für Schwestern einen ordentlichen Beichtvater zu ernennen, besteht nur für solche Kommunitäten, die mindestens 6 Schwestern zählen. (S. C. de Relig. 3. Juli 1916.)

D. Beichten männlicher Ordenspersonen.

Alle vom Ordinarius approbierten Beichtväter können alle männlichen Ordenspersonen, jedes Ordens oder jeder Kongregation, Beicht hören, ohne gehalten zu sein, nach der Erlaubnis der Oberen zu forschen oder zu fragen, und die Lossprechung von allen auch unter Zensuren im Orden oder Institut reservierten Sünden geben. (S. C. de Relig. 5. August 1913.) Diese Vollmacht gilt gegenüber den Mitgliedern der männlichen

Genossenschaften, mögen sie sich innerhalb oder außerhalb ihres Ordenshauses befinden. (Pr. Verord. 1915 Nr. 277.)

E. Absolution von Seefahrern.

Jeder Priester, welcher eine Seereise unternimmt, kann, wenn er von seinem eigenen Ordinarius die Fakultät, Beicht zu hören, besitzt oder vom Ordinarius der Diözese, aus der er kommt, oder in der der Hafen liegt, in dem er oder das Schiff die Reise beginnt, oder vom Ordinarius eines Hafens, den er auf der Reise passiert, die ganze Reise hindurch die Gläubigen Beicht hören, auch wenn diese nicht auf dem Schiffe fahren, sondern nur auf dasselbe kommen. Auch die Beichten der Gläubigen, welche ihn am Lande aufsuchen, wenn er vorübergehend aussteigt, kann er gültig hören. Auf dem Schiffe kann er von bischöflichen Reservaten absolvieren, am Lande nur, wenn an dem Orte kein oder nur ein approbierter Priester ist und der Ordinarius des Ortes nicht leicht angegangen werden kann. (S. Offic. 23. Aug. 1905.)

F. Religiöse Beziehungen zu Schismatikern.

1. Absolution bei einem katholischen Priester beichtender Schismatiker.

1. Materielle in gutem Glauben lebende Schismatiker können nicht absolviert werden,

da Ärgernis unvermeidlich ist. Einzig in Todesgefahr ist dies statthaft, alsdann aber auch nur so, daß das Ärgernis wirksam behoben wird.

2. Es kann den Schismatikern auch nicht tacite gestattet werden, in ihrer eigenen Kirche den hl. Funktionen beizuwohnen und die Sakramente zu empfangen.

3. Hat der Beichtvater dies irrtümlich für erlaubt erklärt, so bitte er den Poenitenten um Erlaubnis, mit ihm über die Beichte zu sprechen, und mahne ihn nach Umständen und vorsichtig. (S. Offic. 20. Juli 1898.)

2. Absolution sterbender Schismatiker.

1. Sterbende Schismatiker können, auch wenn sie in gutem Glauben um die Absolution oder die letzte Ölung bitten, diese nicht von einem katholischen Priester empfangen, es sei denn, daß sie zuvor nach Maßgabe ihres Verständnisses dem Irrtum entsagen und den katholischen Glauben annehmen.

2. Sind sterbende Schismatiker ohne Bewußtsein, so kann ihnen die Absolution und die letzte Ölung in bedingungsweiser Form gespendet werden. Namentlich kann dies geschehen, wenn die Umstände darauf hinweisen, daß sie ihre Irrtümer (wenigstens implicite) verwerfen. Zugleich muß das Ärgernis wirksam aufgehoben werden, indem man den An-

wesenden mitteilt, die Kirche setze voraus, daß sie im letzten Augenblick zur Einheit zurückgekehrt sind. (S. Offic. 26. Mai 1916 zu 2.)

3. Begräbnis von Schismatikern.

Was das Begräbnis von Schismatikern betrifft, hat man sich an das Römische Rituale zu halten. (S. Offic. 26. Mai 1916 zu 3.) Dies bestimmt Tit. VI c. 2: *Negatur ecclesiastica sepultura schismaticis.*

4. Taufe schismatischer Kinder.

Wenn die Schismatiker ihre Kinder zur Taufe bringen, sind diese nur zu taufen, wenn Todesgefahr droht, oder wenn begründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Kinder katholisch erzogen werden. (S. Offic. 26. Mai 1916 zu 4.)

G. Soldaten-Jurisdiktion.

1. Preußen. Für die Dauer der Amtstätigkeit des Hchw. Fürstbischof Dr. Adolf Bertram von Breslau und derjenigen des gegenwärtigen Armeebischofs Dr. Jöppen sind die Zivil- wie die Militärgeistlichen zu gegenseitiger Aushilfe und vorübergehender Vertretung in der Zivil- bzw. Militärseelsorge durch die von ihrem zuständigen Ordinarius erhaltene Jurisdiktion zugleich approbiert. (Pr. Verord. 1915, Nr. 101.)

In Oesterreich sind die zum stehenden Heere gehörigen Personen samt deren etwa auch der Militärjurisdiktion unterstehenden Angehörigen von der Jurisdiktion ihrer nach all-

gemeinen kirchlichen Grundsätzen kompetenten Zivilseelsorger keineswegs eximiert.

2. Vom Augenblick der Mobilisation an gilt jeder Soldat als den in Todesgefahr befindlichen Personen gleichgestellt und kann somit von jedem Priester von allen Zensuren und Fällen absolviert werden. (S. Poenit. 18. März 1912, 29. Mai 1915.)

Als in gleicher Lage befindlich werden die Laien und Religiösen angesehen, die den Verwundeten oder Kranken im Felde beistehen, die Feldpostbeamten und andere im Felde Beschäftigten. Ja alle, die zu dem mobilisierten Heere gehören und unter der militärischen Kommandogewalt stehen, auch Ordensschwestern, können von jedem Priester absolviert werden. (S. Poenit. 21. Dezember 1914.)

3. In die Schlacht zu führende Soldaten können mit gemeinsamer Absolution ohne vorhergehende Beichte losgesprochen werden, wenn ihre Zahl so groß ist, daß sie nicht einzeln gehört werden können. Zuvor ist Reue und Leid zu erwecken und ein in allgemeinen Ausdrücken gehaltenes gemeinsames Sündenbekenntnis abzulegen.

So absolviert, können sie zum Empfang der hl. Kommunion zugelassen werden. Die Militärgeistlichen sollen indes bei gegebener Gelegenheit die Krieger belehren, daß die so erteilte

Absolution nur denen nützt, die wahrhaft disponiert sind, und daß ihnen die Verpflichtung verbleibt, seiner Zeit, wenn sie Gelegenheit zur Einzelbeichte haben, eine vollständige Anklage in der hl. Beicht vorzunehmen. (S. Poenit. Apost. 6. Februar 1915.)

NB. Betreffs der etwa speciali modo Rom. Pontif. reservierten Fälle siehe oben B. 1.

H. Sterbende.

Stets ist in der Kirche Gottes daran festgehalten worden, daß in articulo mortis keine Reservation statthat und deshalb alle Priester alle Poenitenten von allen Sünden und Zensuren absolvieren können. (Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7.)

Das Gleiche gilt in Todesgefahr. (S. Alph. VI. 561.)

NB. Ueber die etwaige Verpflichtung eines Rekurses im Falle der Genesung siehe oben B. 1.

J. Bischöfliche Reservatfälle.

1. Mit Rücksicht auf die Instructio S. Officii (de expreso mandato D. N. Benedicti PP. XV) vom 13. Juli 1916 Nr. 2: Ipsa reservatio non ultra in vigore maneat, quam necesse sit ad publicum aliquod inolitum vitium extirpandum aut collapsam forte christianam disciplinam instaurandam hat der Fürstbischof nach Anhörung des hochwürdigsten Domkapitels die bisherigen bischöflichen Reservate der Diözese aufgehoben. Es bedarf also keines Rekurses, wenn einer

jener Fälle vorkommen sollte, welche im Rituale Wratislaviense Tit. IV c. 7 Nr. II bezeichnet waren. (Erlaß vom 4. November 1916 Pr. Verordn. 251 Oe. 1916 n. 8.)

Dem Bischof sind und bleiben durch den Hl. Stuhl folgende Exkommunikationen reserviert, in die verfallen:

1. Kleriker, welche die höheren Weihen empfangen, sowie männliche und weibliche Ordensleute, welche feierliche Gelübde gemacht haben, wenn sie freventlich eine Ehe schließen, ebenso alle, die es sich herausnehmen, sie zu heiraten.
2. Alle, die den Abortus wirksam herbeiführen.
3. Alle, die gefälschte apostolische Schreiben wissentlich gebrauchen, wie die Mithelfer bei diesem Verbrechen.

Hierzu kommen:

4. Vom Bischof oder vom Generalvikar durch besonderen Spruch Exkommunizierte.

2. Bemerkungen.

A. Die unter Zensuren vorbehaltenen Fälle sind nur reserviert, wenn die Poenitenten von der Zensur bei der Begehung Kenntnis hatten.

Einfache Beichtväter können nur dann absolvieren, wenn die Vollmacht nicht vom Fürstbischof oder Generalvikar erbeten werden kann, auch nicht schriftlich, andererseits aber Gefahr

im Verzuge ist oder gewichtiger Nachteil droht. Die Kirche will weder zu etwas Unmöglichem, noch zu etwas verpflichten, was großen Schaden nach sich zieht. (S. Alph. VI. 585.)

Auch in diesem Falle absolviert der Beichtvater von den reservierten Sünden direkt. Es bedarf also keiner neuen Absolution. Es ist indes ein nachträglicher Rekurs an den Bischof notwendig, um etwaige Auflagen oder Weisungen desselben entgegenzunehmen. Dies gilt auch von den einfach reservierten päpstlichen Zensuren, die durch Geheimbleiben in die Reihe der bischöflichen treten.

B. Die Fälle, in denen so die Absolution erteilt werden kann, sind besonders:

1. Gefahr des Schadens am guten Ruf oder des Ärgernisses, die z. B. vorliegt, wenn jemand nicht kommunizieren oder nicht die heil. Messe lesen würde und die besonderen Umstände so lägen, daß die Unterlassung seinen guten Namen schwer schädigen würde.
2. Die Notwendigkeit, das Kirchengebot der Osterkommunion oder der Jahresbeicht zu erfüllen.
3. Die Besorgnis, daß der Poenitent sonst lange im Stande der Todsünde verbleibt. (S. Alph. VI. 585.)

K. Fremde.

Da der Fürstbischof durch Erlaß vom 3. November 1916 alle bisher in der Diözese dem Bischof ohne Zensur vorbehaltenen Fälle auf Grund der Instruktion des hl. Officium vom 13. Juli 1916 aufgehoben hat, kann jeder jurisdiktionierte Priester von allen außer den vom Hl. Stuhl dem Papst oder dem Bischof reservierten Fällen absolvieren ohne Rücksicht auf etwa in der Diözese der beichtenden Nichtdiözesanen bestehenden bischöflichen Reservate. (S. Offic. Instr. 13. Juli 1916 n. 7 e.)

4. Beichtprivilegien.

Beichtprivileg. 1. Für 5 Jahre ist am 28. Februar 1916 die Genehmigung des Hl. Stuhles erteilt, daß alle Gläubigen der Diözese, welche innerhalb der zwei Wochen jedes Monats zu beichten pflegen, alle und jedwede Ablässe gewinnen können, die in diese Zeit fallen, ohne daß sie noch einmal die für den Gewinn der Ablässe vorgeschriebene Beichte verrichten. Die sonst vorgeschriebenen Werke indes müssen sie erfüllen. (S. Offic. 28. Februar 1916.) (Pr. Verordn. 1916, n. 93.)

2. Im übrigen kann jede Beicht, die zur Gewinnung eines Ablasses gefordert wird, schon volle acht Tage vor dem Abblaßtage abgelegt werden. (S. Offic. 23. April 1914.) Dies gilt
16

auch für den Toties quoties Ablaß am Allerseelentage, den Pius X. am 25. Juni 1914 gewährt hat.

3. *Benedictio Apostolica*. Jeder mit der Jurisdiktion zum Beichthören versehene Priester ist auf Dauer derselben zur Erteilung der *Benedictio Apostolica in articulo mortis* berechtigt. Bei den Ordensfrauen steht diese Vollmacht dem *confessarius ordinarius* zu. (Fürstb. Erlaß 1. November 1914.)

Die *Formula benedictionis Apostolicae* ist im *Rituale* abgedruckt. Nur diese Formel ist anzuwenden.

4. Ordensfrauen. Wird ein Priester rite berufen, Ordensfrauen mit feierlichen oder einfachen Gelübden die Sterbesakramente zu erteilen, so kann er diesen den apostolischen Segen in der Todesstunde erteilen, auch wenn er sonst nicht dazu bevollmächtigt wäre. (S. Offic. 1. April 1909.)

5. Generalabsolution der Tertiärer.

1. Wenn bei einer Zusammenkunft der Tertiärer der bevollmächtigte Priester aus irgend einer Ursache abwesend ist, kann jeder andere Welt- oder Ordenspriester, der zum Beichthören Vollmacht hat, die Generalabsolution erteilen. (S. Off. 15. Dezember 1910.)

2. Die Generalabsolution kann den Tertiariern auch *privatim* von jedem Beichtvater nach der

sakramentalen Lossprechung kurz erteilt werden. (S. C. Indulg. 10. Juni 1886 ad 3.) Auch wenn die Tertiärer zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses nicht zu beichten brauchen, müssen sie sich dem Beichtvater zum Empfange der Generalabsolution im Beichtstuhle stellen. (S. C. Indulg. 30. Januar 1896 ad 4.)

6. Hl. Kommunion.

1. Kommunion von Weltpersonen in ihren Häusern. Aus gerechter und vernünftiger Ursache kann der Priester zu Kranken, welche das Haus nicht verlassen können und aus Andacht die hl. Kommunion empfangen wollen, zumal wenn mehrere diesen Wunsch hegen oder einer ihn öfter äußert, die hl. Kommunion privatim von der Kirche in das Haus bringen. Alsdann trägt er die Stola unter den Kleidern, die Pyxis in der Burse oder in einem Säckchen um den Hals und läßt sich, wenn er keinen Kleriker zur Seite haben kann, wenigstens von einem Gläubigen begleiten. (S. Congr. De Sacr. 23. Dezember 1912.)

Doch ist Folgendes zu beachten: Wo die Sitte liturgisch feierlicher Krankenprovisuren besteht und beibehalten werden kann, soll man nicht jener kirchenfeindlichen Strömung nachgeben, die alles Katholische aus der Öffentlichkeit zu verdrängen sucht. Die private Übertragung des

Allerheiligsten möge daher nur aus dringenden Gründen stattfinden.

NB. Befreiung von der Nüchternheit.

Kranke, welche bereits einen Monat krank sind, (auch wenn sie nicht im Bett liegen können oder einige Stunden am Tage aufzustehen vermögen, (S. Offic. 6. März 1907) können ein- oder zweimal im Monat oder, wenn der Kranke in einem Hause ist, in dem das hl. Sakrament aufbewahrt wird, ein- oder zweimal in der Woche die hl. Kommunion empfangen, auch wenn sie etwas per modum potus vorher genossen hätten. (Pius X. 7. Dezember 1906.)

Der Ausdruck per modum potus ist nach der Erklärung des hl. Officiums so zu verstehen, daß es gestattet ist, Suppe, Kaffee und andere flüssige Speisen zu genießen, auch wenn diesen eine andere Substanz beigemischt ist (z. B. Mehl, geriebenes Brot u. s. f.), wenn nur die Mischung die Natur einer flüssigen Speise nicht verliert. (4. Juni 1893, 7. September 1897.) Feste Medikamente (Tabletten u. a.) zu nehmen ist demnach nicht gestattet.

Das Viatikum kann den nicht nüchternen Schwerkranken öfter gegeben werden.

Pfarrer, die sich unter falschen Vorwänden weigern, es ein zweites und drittes Mal dem Kranken zu spenden, können vom Bischof bestraft werden. (Bened. XIV. De Synod. dioec. 7,12.)

2. Kommunion von Klosterfrauen.

Wenn der Beichtvater oder der Hauskaplan nicht zur Stelle ist, kann in Klöstern strenger Klausur auch ein anderer Priester, selbst Ordenspriester, ohne Begleiter, wenn er rechtmäßig mit der vorausgesetzten, stillschweigenden Erlaubnis

des Bischofs gerufen wird, kranken Nonnen die hl. Kommunion bringen, die sich nicht in die Kirche hinabbegeben können. Der Bischof kann der Oberin ein für alle Mal die Vollmacht erteilen, in seinem Namen solche Priester zu berufen. Vom Eintritt in die Klausur bis zur Rückkehr in die Kirche sollen 4 ältere Nonnen, wenn es geschehen kann, ihn begleiten. Die Rubriken für den Empfang der hl. Kommunion von Kranken sind zu beobachten. (S. C. De Relig. 1. September 1912.)

3. Kommunion von Angehörigen anderen Ritus.

a) Alle Gläubigen jeden Ritus können die hl. Kommunion, in welchem Ritus sie auch konsekriert ist, empfangen aus Andacht. (Die Osterpflicht haben sie, wenn möglich, im eigenen Ritus zu erfüllen.)

b) Wenn die Notwendigkeit drängt, kann ein Kranker von orientalischem Ritus die Wegzehrung auch vom lateinischen Priester empfangen, aber nach lateinischem Ritus. (Pius X. 15. September 1912.)

7. Benediktionen.

1. Die Kommissare, Erzpriester und Archipresbyteratsverwalter haben

a. In Österreich (288)
die Vollmacht,

- a) Paramente und andere zum hl. Meßopfer notwendige Utensilien zu weihen, soweit eine Salbung mit Chrisam nicht erforderlich ist,
- b) Polluierte Kirchen zu rekonzilieren,
- c) Den Grundstein für neue Kirchen zu legen und einzuweihen,
- d) Einen neuen Kirchhof zu benedizieren, einen entweihten zu rekonzilieren,
- e) Neue Kreuze und Bilder des Heilandes, der hl. Jungfrau und anderer Heiligen zu weihen.

NB. Die mit diesen Fakultäten Betrauten dürfen dieselben nur in ihren Archipresbyterats- (bezw. Kommissariats-) Sprengeln üben und können sie nicht an andere subdelegieren.

b. In Preußen (304)

die Vollmacht,

- a) Paramente und andere für das hl. Meßopfer benötigten Utensilien zu weihen, soweit eine Salbung mit Chrisam nicht erfordert wird,
- b) Polluierte Kirchen mit vom Bischof geweihtem, im Notfalle auch mit nicht vom Bischof geweihtem Wasser zu rekonzilieren,
- c) Den Grundstein für neue Kirchen zu legen,
- d) Kreuze und jedwede Bilder zu benedizieren,
- e) Einen neuen Kirchhof zu benedizieren, einen entweihten zu rekonzilieren.
- f) Privatkanellen, die das Indult erlangt haben, zu benedizieren.

Die Formel der Benediktion findet sich in Rituale pro

domo nova aut loco. (S. Rit. C. 5. Juni 1899 ad. VI.)

NB. Die Fakultäten dürfen jedoch von den damit Betrauten nur in ihren eigenen Kommissariats- und Archipresbyterats-Sprengeln ausgeübt und können nicht an andere subdelegiert werden.

2. a) Pfarrer und Lokalkuraten des österreichischen Anteils haben die Vollmacht, die auf S. 354 — 56 der Agende (Rit. Wratislaviense S. 343 — 348) dem Bischof reservierten Benediktionen kirchlicher Paramente und Geräte vorzunehmen. Es sind dies:

Benedictio sacerdotalium indumentorum in genere,

Benedictio mapparum et linteorum altaris,

Benedictio corporalium,

Benedictio tabernaculi seu vasculi, id est ciborii et monstrantiae, pro S. Eucharistia conservanda,

Benedictio novae crucis (Publice). (Oe. 289 — 291.)

b) Pfarrer und Pfarrverweser haben in Preußen (P. 304) die Vollmacht:

α. Das bei der hl. Messe in Anwendung kommende Leinenzeug sowie auch die Paramente nach Vorschrift der Diözesanagende S. 353 — 356 (im Rituale Wratislaviense S. 343 — 348) zu benedizieren.

β. Da, wo der Erzpriester weit entfernt oder durch Krankheit verhindert ist, die in ihren Pa-

rochien errichteten Kreuze einzuweihen. Doch liegt ihnen die Verpflichtung ob, in jedem einzelnen Falle die Anzeige über den vorzunehmenden Akt an den Erzpriester zu erstatten.

3. Die Fakultät, Glocken zu weihen, ist bei dem Herrn Fürstbischof in jedem Falle nachzusuchen. (Oe. 101, P. 110.)

8. Ausübung sonstiger Fakultäten.

1. Die Benediktion von Devotionalien unter Zuwendung der sogenannten päpstlichen Ablassse und des Brigittenablasses. Damit ein Priester, der diese Vollmacht hat, sie gültig ausübt, muß er zum Beichthören approbiert sein. Für den erlaubten Gebrauch ist die Zustimmung des Bischofs (für Regularen gilt das Dekret vom 8. Juni 1888) erforderlich. Zu wünschen ist, daß diese ausdrücklich gegeben ist, doch reicht auch eine stillschweigende oder einbegriffene (*implicita*) aus, ja in jedem Falle, wo es nicht anders sein kann, auch eine vorausgesetzte. (S. C. Indulg. 14. Juli 1901.)

NB. Die Vollmacht, die Apostolischen Ablassse zu verleihen, ist in den Fakultäten der nachbenannten Vereine usf. enthalten.

2. Die bischöfliche Genehmigung zum Gebrauch der Fakultäten ist u. a. für die der Diözese angehörigen geistlichen Mitglieder folgender

Vereinigungen durch generellen Erlaß ausdrücklich gegeben:

Associatio perseverantiae sacerdotalis.

(Oe. 323.)

Priester der Anbetung. (Oe. 323, P. 373.)

Unio Apostolica. (22. Dezember 1915.)

Gebets-Apostolat. (Oe. 320.)

Bonifatiusverein. (Oe. 291, P. 358.)

Christliche Familie. (Oe. 328, P. 363.)

Lyoner Werk der Glaubensverbreitung.

(Oe. 330 und 15. IV. 1908.)

Kindheit-Jesu Verein. (Oe. 332, P. 367.)

Franz Xaverius-Missions-Verein. (Oe. 340,
P. 376.)

Petrus Claver-Sodalität. (P. n. 575 und 577.)

Rosenkranzverein und Bruderschaft. (Oe. 196,
P. 375.)

Skapulier-Bruderschaft. (Oe. 318. Erneuert
Pr. Verord. 575, 22. Dezember 1915.)

9. Dispens vom Fastengebote.

Oe. P.

Alle Pfarrer und Beichtväter haben die Vollmacht, einzelnen Gläubigen, die aus erheblichen Gründen bezüglich des Fasten- und Abstinenzgebotes weiterer Erleichterungen bedürfen, dieselben zu erteilen. (Fastenordnung n. VII.)

NB. 1. In Oesterreich sind von Fasten und Abstinenz dispensiert: Landwehr, Polizei, Gensdarmen, Finanzwache. Nur an der Weihnachtsvigil und am Karfreitag sind sie

zur Abstinenz verpflichtet. (S. C. C. 17. Jan. 1914.) Die Genannten dürfen auch in der Fastenzeit und an allen strengen Fasttagen Fleisch und Fisch bei derselben Mahlzeit genießen. (S. C. C. 5. Januar 1914.)

2. Für Oesterreich-Schlesien wird alljährlich Dispens vom Fasten von Karsamstag nachmittag an erteilt.

10. Fakultät, verbotene Bücher zu lesen.

(Oe. 54, P. 71.)

Alle Diözesanpriester, die sich im Besitz der Jurisdiktion befinden, haben die *facultas legendi et tenendi libros prohibitos*. Ausgenommen sind stets Bücher obscoenen Inhaltes.

11. Antizipation von Matutin und Laudes.

1. Matutin und Laudes können von den in der Seelsorge wie in der Schule beschäftigten Priestern *privatim* das ganze Jahr hindurch um 2 Uhr gebetet werden. (P. 330.)

Die hl. Riten-Kongregation gab auf die Frage: An in *privata recitatione Matutini pro insequenti* die *incipi possit hora secunda pomeridiana aut standum sit tabellae Directorii dioecesani omni tempore?* am 12. Mai 1905 die Antwort: *Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.* (Decr. auth. n. 4158.)

2. Die Mitglieder der *Associatio perseverantiae* wie des priesterlichen Anbetungs-Vereins besitzen das Vorrecht, bereits um 1 Uhr antizipieren zu dürfen.

12. Weihrauch bei Hochämtern ohne Diakon und Subdiakon.

An Sonntagen und gebotenen Festtagen ist es gestattet, daß der Priester in gesungenen

Messen thurifiziert, wenn kein Diakon und Subdiakon zur Assistenz berufen werden kann. (Oe. 75, P. 81.)

13. Votivmesse für altersschwache oder augenranke Priester.

Priester, welche wegen Altersschwäche oder Augenleiden täglich die Messe De Beata oder De requiem zu lesen wünschen, müssen sich um die Fakultät an den H. Fürstbischof wenden. (Oe. 147, P. 154.)

14. Privilegierte Requiemsämter.

Dreimal in der Woche kann eine Messe De requiem gesungen werden. Dies Privileg gilt indes nur für die einzelnen Kirchen und öffentlichen Oratorien, nicht für die einzelnen zelebrierenden Priester. (Oe. Verord. 1914 Nr. 5.)

15. Die hl. Messe in Privathäusern.

Aus gerechten und vernünftigen Ursachen kann, wenn die sonstigen Vorschriften gewahrt werden, für Einzelfälle vom Ordinariat gestattet werden, daß in einem Hause, an welchem Tage immer, eine heilige Messe gelesen wird. (S. C. De Sacram. 22. März 1915 ad 1.)

Die gleiche Genehmigung kann seitens der bischöfl. Behörde für jeden einzelnen Fall für Privatoratorien erteilt werden für einen Tag, der im Indult ausgenommen war, wenn die Ur-

sachen andere sind als die, aus denen das Indult gewährt war. (Ebd. ad 2.)

16. Meßstipendien.

1. Manualmessen.

1. Die Höhe des Stipendiums, welches die Priester von den Gläubigen zu fordern berechtigt sind, bestimmt der Bischof. Die Gläubigen dürfen indes freiwillig mehr geben. Doch soll der Priester sich hüten, in dieser Richtung einen Druck direkt oder indirekt auszuüben.

2. Niemand darf mehr Manualmessen annehmen, als er voraussichtlich innerhalb eines Jahres lesen kann. (S. C. C. 14. Mai 1904, Nr. 3.) Eine jede Manualmesse soll innerhalb eines Monats, 100 zugleich von einer Person empfangene innerhalb eines halben Jahres (und ähnlich weiter) persolviert werden. (Ebd. 2.) Indes können die Gläubigen gegebenenfalls eine kürzere Frist zur Bedingung machen oder eine längere gestatten. (Ebd. 3.) Wer vom H. Fürstbischof Messen erhält, berechnet die Zeit der vorgeschriebenen Zelebration von dem Tage an, wo er die Intentionen erhielt. (S. C. C. 27. Febr. ad 3.)

3. Wer mehr Messen hat, als er zu persolvieren vermag, kann diese dem Generalvikariate oder einem bekannten und vertrauenswürdigen Priester der Diözese übersenden. (11. Mai 1904.)

Ja, er ist verpflichtet, sie möglichst bald weiterzugeben, um dem Willen der Geber zu entsprechen, wenn auch die kirchlichen Bestimmungen für eine größere von einer Person zu gleicher Zeit gegebene Zahl von Messen einen weiteren Zeitraum gewähren. (S. C. C. 11. Mai 1904, Nr. 4.) Wer dem Generalvikariate die Messen übersendet, ist vor Gott und der Kirche von jeder weiteren Verpflichtung frei. Wer sie anderen Priestern sendet, ist weiter an die Verpflichtung gebunden, bis er von jenen die Bescheinigung erhalten hat, daß die Messen gelesen sind. Wird durch Zufall oder den Tod dessen, dem sie übersendet sind, eine Messe nicht gelesen, so muß der Absender diese lesen. — Will jemand Meßstipendien außerhalb der Diözese wegsenden, so muß dies durch den Bischof des Empfängers oder wenigstens mit dessen Zustimmung geschehen. (S. C. C. 22. Mai 1907.)

4. Wenn etwa bei Trauungen und Begräbnissen dem Benefiziaten eine bestimmte Taxe in cumulo zu zahlen ist, kann der Pfarrer, wo es sich um die Stolgebühren handelt, dem Priester, der die mit jenen Funktionen verbundene Messe liest, das gewöhnliche Stipendium geben. In jedem anderen Falle, wenn also die Stolataxe das Stipendium fixiert, muß der Priester das volle Stipendium abgeben, wenn er die Persolvierung einer Messe einem anderen überträgt, es sei

denn, daß es mit moralischer Gewißheit feststeht, daß ein reicheres Almosen mit Rücksicht auf seine eigene Person gespendet ist. (S. C. C. 25. Juli 1874) oder wegen besonderer Anstrengung oder Schwierigkeit. (S. C. C. 11. März 1879 in Lugd.) Es ist dringend davor zu warnen, von besseren Stipendien leichthin Teile zurückzubehalten. Man soll sich zur Regel machen, daß beim Weitergeben der Intention durchweg das ganze Stipendium weiterzugeben ist. Nur dann, wenn es nach dem Willen des Gebers oder nach den allgemeinen kirchlichen Normen ganz zweifelsfrei ist, daß ein Teil zurückbehalten werden darf, halte man es für zulässig, damit nicht ein abusus langsam einreißt.

2. Stiftungsmessen.

1. Alle einer Kirche übergebenen oder mit einem Benefizium verbundenen Stiftungsmessen sind wie Manualmessen zu behandeln. Können sie in der eigenen Kirche nicht persolvirt werden, so muß das volle Stipendium weiter gegeben werden. (S. C. C. 14. Mai 1904 Einl. In Wratisl. 17. März 1916 ad 2.) Nur soweit Abzüge für die Kirche oder die Verwaltung rechtmäßig als stiftungsgemäß anerkannt sind, können diese zurückbehalten werden. (S. C. C. in caus. Hildesheim. 21. Juni 1898.)

So weit indes gewisse Meßstiftungen einen Teil der Pfarrkongrua ausmachen, ist es dem

Pfarrer gestattet, die, welche er nicht selbst persolvieren kann, mit dem gewöhnlichen Diözesanstipendium für gesungene oder gelesene Messen weiterzugeben. (S. C. C. in caus. Monac. 25. Juli 1874.)

Nach dem preußischen Gesetze über das Dienst-einkommen kathol. Pfarrer (26. Mai 1909, Nr. 6) kommen bei Berechnung des Stelleneinkommens in Betracht: a) die Einnahmen an Stolgebühr und Akzidenzien und b) die Bezüge von höchstens 180 gestifteten Messen. Diese mit bestimmten Stipendien dotierten Messen müssen für diese persolviert werden. Ist die Summe der dafür vorhandenen Stipendien in der Tat zur Erlangung der congrua erforderlich (die durch das Gesetz vom 26. Mai 1909 festgesetzt und von den H. Bischöfen angenommen ist), so käme die oben in Monac. angeführte Entscheidung der S. C. C. 25. Juli 1874 in Betracht und es genüge die Weitergabe der Diözesan-Taxe.

2. In manchen Pfarreien und sonstigen Benefizien sind vom Staate zum Zwecke der Dotation Gelder verwandt, welche den säkularisierten Stiftungen entnommen sind. Ein bestimmter Betrag ist nicht angesetzt für die dem Benefiziaten gemachte Auflage, eine bestimmte Anzahl von Messen zu lesen. So wollte der Staat wenigstens einen Teil der alten Stiftungsverpflichtungen aufrecht erhalten. Auf Ansuchen

hat der Hl. Stuhl dem Fürstbischof in bestimmtem Umfange gewährt, daß solche Dotationsmessen auf begründeten Antrag der Geistlichen auf den fünften Teil reduziert werden. Diese Reduktion wird auf besonderes Ansuchen vom H. Fürstbischof gewährt, gilt nur zugunsten des tatsächlichen Inhabers des Benefiziums und muß alle zehn Jahre erneuert werden. (Letzte Erneuerung der Gewährung des Hl. Stuhles am 8. Mai 1908 auf 10 Jahre.)

Wäre es dem Benefiziaten unmöglich, diese hl. Messen selbst zu lesen, so muß er sie durch andere Priester lesen lassen oder an das Generalvikariat einsenden. Die Höhe des Stipendiums müßte alsdann wenigstens das *justum dioecesanum* ausmachen.

Das *justum dioecesanum* wird voraussichtlich nach dem Kriege neu fixiert werden. Bis dahin beträgt es 1 M.

3. Fundierte Messen, welche innerhalb des Jahres, in dem sie zu lesen waren, nicht persolviert sind, müssen spätestens nach Ablauf des Jahres, innerhalb dessen sie zu zelebrieren waren, an das Generalvikariat abgeliefert werden. (S. C. C. in Wratisl. 17. März 1916.)

4. Bei der Abgabe von Stiftungsmessen müssen, wie bei Manualmessen, die Einzelintentionen angegeben werden. (S. C. C. in Wratisl. 1916 ad 3.)

3. Binationsmessen.

Die Erlaubnis, für die zweite Messe ein Stipendium zu nehmen, erteilt der Hl. Stuhl, wenn es nicht für den Zelebranten, sondern für einen frommen Zweck verwendet werden soll.

17. Bination.

1. Die Quinquennalfakultät lautet: *Celebrandi bis in die si necessitas urgeat, ita tamen ut in prima missa non sumpserit ablutionem. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur. Quod si hanc facultatem . . . communicare voluerit, serio ipsius conscientiae iniungitur, ut paucis dumtaxat iisque maturioris prudentiae et zeli et qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet.*

a) Die hl. Kongregation der Propaganda hat zu dieser Fakultät einige Erläuterungen gegeben. Die Notwendigkeit zu binieren ist dann vorhanden, wenn sonst wegen des Mangels an Priestern das Volk (oder ein namhafter Teil des Volkes) an einem Tage, an dem die Verpflichtung besteht, die heil. Messe zu hören, dieser nicht beiwohnen könnte. (S. C. de Propag. F. 24. Mai 1870,

Nr. 6—8.) Der Fall trifft besonders zu, wenn ein Pfarrer zwei Pfarreien oder zwei weit voneinander entfernte Kirchen zu versehen hat oder wenn die eine Kirche, in der die hl. Messe gefeiert wird, nicht das ganze Volk fassen kann. (Ebd. 10. 11.) Im übrigen ist nicht weniger Gewicht auf die den Gläubigen schuldige Liebe als auf das im allgemeinen geltende Verbot der Bination zu legen. Im Zweifel hat die Liebe den Vorzug. (Ebd. Nr. 16—18.)

b) Würde ein Priester die Ablution nehmen, so dürfte er selbst in den Fällen, in denen die Gläubigen sonst an Festtagen der hl. Messe beraubt werden, nicht zelebrieren. (Ebd. Nr. 19.) Wäre indes zu befürchten, daß das Volk Ärgernis nimmt (nicht nur sich verwundert) so würde nach Gobat, Lacroix Suarez die Verpflichtung, ein solches zu verhüten, schwerer sein als das kirchliche Gebot der Nüchternheit. — Lehmkuhl, Theolog. Mor. II¹¹ n. 223. Die Art der Purifikation schreibt die Instruktion der hl. Kongregation der Riten 12. September 1857 für Bination in derselben Kirche, und für Messen in verschiedenen Kirchen die Instruktion der Propaganda vom 24. Mai 1870 vor. Vergl. das Directorium: Weihnachtsmesse.

c) Wenn die Ursache der Bination fort dauert,

genügt es, daß der Bischof die Fortdauer der Fakultät in seiner Intention stetig verlängert. Doch bleibt für den Priester die Pflicht bestehen, bei einer nur auf bestimmte Zeit erteilten Binationserlaubnis frühzeitig um Verlängerung nachzusuchen unter Wiedereinsendung seines früheren Erlaubnisdekretes.

- d) Nach der ständigen Praxis des Hl. Stuhles ist es den binierenden Priestern nicht gestattet, für die zweite Messe ein Stipendium zu nehmen, obwohl z. B. die Pfarrer auch für die erste ein solches nicht annehmen können, da sie diese für das Volk applizieren müssen. (S. C. Prop. 15. Oktober 1863.)

2. Insbesondere ist allgemein in der Diözese die Bination gestattet:

a) In Notfällen.

In Notfällen, wie bei plötzlicher Erkrankung eines Pfarrers, sind die benachbarten Geistlichen berechtigt, die *facultas binandi* zu praesumieren, jedoch ist alsbald an das General-Vikariats-Amt zu berichten. (Oe. 150. P. 146.)

Den Fall einer plötzlich eingetretenen großen Not ausgenommen darf kein Priester ohne die vom General-Vikariats-Amt eingeholte Fakultät binieren. (Oe. 149. P. 143): *Binandi facultas in dira solum necessitate conceditur praemissis ad nos literis supplicibus.*

b) Bei Festen.

Für alle Patrozinien, Kirchweih- und Ablaßfeste ist demjenigen Geistlichen, welcher das Hochamt beim festlichen Hauptgottesdienst hält, die *facultas binandi* erteilt, wenn sonst seine eigene Gemeinde des ordentlichen sonn- oder festtäglichen Gottesdienstes verloren gehen würde. So ist er imstande, in seiner Gemeinde zuvor die hl. Messe zu lesen. Ausgeschlossen von dieser Vergünstigung sind diejenigen Geistlichen, in deren Kirchen sonntäglich ohnehin mehr als zwei Messen gelesen werden. (Oe. 409. P. 147.)

18. Zulassung fremder Priester zur Zelebration.

Preußen:

1. Die Pfarrgeistlichen, bezw. Rektoren der Kirche können fremden Geistlichen, die sich genügend legitimiert haben, das Zelebrieren der heiligen Messe nur für 5 oder höchstens 8 Tage gestatten, eine Frist, welche sich nicht für die einzelne Pfarrei, sondern für die ganze Diözese versteht. Bei längerem Aufenthalt ist die Erlaubnis vom Fürstbischof oder dem Generalvikar bezw. dem fürstbischöflichen Delegaten nachzusuchen und zwar schriftlich unter Anschluß der Ausweisurkunden, d. i. der *Litterae commendatitiae* ihres Ordinarius.

2. Klerikern, welche aus der Diözese stammen, können die Pfarrgeistlichen, wenn jene aus einer anderen kommen, um in ihrer Heimatsgemeinde zu primizieren, die Primiz und nach derselben höchstens 8 Tage die Zelebration der heiligen Messe gestatten. Kollektieren dieselben, wozu auch das Sammeln von Meßstipendien zu rechnen ist, ohne schriftliche oberhirtliche Erlaubnis, so haben die Pfarrer die *licentia celebrandi* zurückzunehmen und alsbald Anzeige zu machen.

3. Zu geistlichen Amtshandlungen sind nur diejenigen Priester zuzulassen, welche vom Fürstbischof oder dem Generalvikar oder dem fürstbischöflichen Delegaten Jurisdiktion erhalten haben und sich darüber ausweisen können. (P. 323. Verordn. 1915, Nr. 2.)

Oesterr. Anteil:

Wie in Preußen.

19. Ewige Lampe.

Im allgemeinen ist für die ewige Lampe Olivenöl zu verwenden. Wo dieses nicht zu haben ist, bleibt es dem klugen Ermessen der Bischöfe überlassen, die Lampen mit anderen Ölen, und zwar nach Möglichkeit vegetabilischen, zu speisen. (S. Rit.-C. 9. Juli 1864. Plur. Dioces. Decr. auth. 3121.)

20. Lossprechung von der Exkommunikation wegen verbotener Eheschließung in fremdem Kultus.

1. Wer in der protestantischen Kirche die Ehe schließt, ist in foro externo als exkommuniziert anzusehen¹⁾, wie er es, wenn die nötigen Bedingungen zutreffen, in foro interno ist, und kann nicht zu den Sakramenten zugelassen werden, bis er von der Exkommunikation absolviert ist. (S. Off. 12. Dezember 1888. Nr. 8.)

In welcher Form die Kautelen oder Versprechungen zu leisten sind, bleibt dem klugen und gewissenhaften Ermessen des Priesters anheimgestellt. (S. Off. 17. Febr. 1875.) Die Regel soll indes stets sein, daß die Kautelen von beiden Nupturienten schriftlich geleistet werden. Die schriftliche Form bringt den Ernst der Verpflichtung der Nupturienten eindringlicher zum Bewußtsein und dokumentiert auch für spätere Zeiten die korrekte Handlungsweise des Pfarrers. Wo die Unterschrift nicht zu erreichen ist, soll der Fall mit seinen Umständen frühzeitig dem Generalvikariate zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Will aber ein Katholik eine Protestantin heiraten, ohne die Kautelen zu erfüllen, so muß

¹⁾ Orietur quaedam implicita haeresi adhaesio ac proinde illicita haberetur cum haereticis in divinis communicatio. (S. Off. 17. Febr. 1864.)

der Pfarrer ihn, wie er nur kann, von einer derartigen sakrilegischen Absicht abzuhalten suchen und ihn auf die Gefahr aufmerksam machen, der er sich und seine Kinder aussetzt. Von der Pflicht dieser Mahnung und Belehrung kann der Pfarrer sich nicht für entschuldigt halten durch die Meinung, der katholische Teil befinde sich in gutem Glauben und man müsse sich hüten, aus einer materiellen Sünde eine formale zu machen. Bei einem Katholiken, der die Erziehung der Kinder im Irrtum zugibt, kann kein guter Glaube vorhanden sein. Auch würde das gläubige Volk mit Recht großes Aergernis nehmen, sähe es solche, die eine so große Verschuldung auf sich laden, zu den Sakramenten zugelassen. (S. Offic. 3. Januar 1871. Nr. 4.)

3. Hat sich jemand bei der Eingehung einer Mischehe gegen diese Verpflichtung verfehlt, so ist er bei jeder geeigneten Gelegenheit, aber besonders in der Beicht, zu mahnen und über seine Sünde sowie über die strenge Verpflichtung zu belehren, alle Kinder, soweit er vermag, was bei einem katholischen Manne stets möglich ist, solange die Kinder unter seiner väterlichen Gewalt stehen, katholisch zu erziehen. Wird die Belehrung angenommen und ist wahre Reue vorhanden, so kann der Schuldige zur Teilnahme an den Sakramenten zugelassen werden, indem ihm eine heilsame Buße, aber vor allem

die heilige Verpflichtung auferlegt wird, den im natürlichen und göttlichen Gesetz begründeten Bedingungen, soweit es möglich ist, zu entsprechen. (S. Off. Ebd. 5. 23. August 1877.)

Um der Absolution von der kirchlichen Strafe würdig zu sein, muß der Poenitent außer dem Schmerze über seine Verfehlung die drei von der Kirche stets geforderten Bedingungen erfüllen. Ist es eine Frau und der akatholische Mann weigert sich, die Kinder katholisch erziehen zu lassen, so muß sie ihrerseits versprechen, das ihr Mögliche zu tun. (Vergl. Instr. der Propaganda 9. Dezember 1822. Lit. Ap. Pii VIII. 25. März 1830 ad Archiep. Colon. et Epp. Trev. Paderborn. et Mogunt. S. Offic. 23. August 1877.)

Für die Praxis empfiehlt sich, folgendes zu beachten:

1) Hat ein katholischer Vater in akatholische Kindererziehung eingewilligt und hat er noch Gewalt über die Kinder, so soll er zuerst die Kinder der katholischen Religion wieder faktisch zuführen und erst dann zu den Sakramenten zugelassen werden.

2) Hat eine katholische Mutter in akatholische Kindererziehung eingewilligt, so begnüge man sich nicht mit Erklärung von Reue und gutem Willen, sondern zuvor soll sie längere Zeit durch die Tat beweisen, daß sie sehr

ernstlich sich bemüht, die katholische Erziehung zu erreichen. Denn wenn man solche Frauen leichthin wieder zu den Sakramenten zulassen würde, würden andere Nupturienten sagen: Die Kirche nimmt es gar nicht so ernst, man braucht nur Reue zu erklären und wird alsdann sogleich wieder angenommen. — Ein anderes Vorgehen untergräbt die Gewissenhaftigkeit in gefährlichster Weise.

4. a) Wenn ein Pfarrer gefragt wird, ob die Brautleute vor dem akatholischen Minister den Konsens aussprechen können, darf er nicht schweigen, sondern muß sie erinnern, daß sie damit eine schwere Sünde begehen.
- b) Wird der Pfarrer in einem besonderen Falle von den Brautleuten nicht gefragt, ob sie in der protestantischen Kirche die Hochzeit feiern dürfen, sieht er aber voraus, daß sie es tun werden, und ist er zugleich der Meinung, daß eine Mahnung ohne Wirkung bleiben, ja schaden würde, weil dadurch die materielle Schuld in eine formale verwandelt würde, so kann er schweigen, indes muß er Aergernis fernhalten. Doch wird dieser Fall sehr selten eintreten, weil Doppeltrauung fast immer schweres Aergernis gibt und die Gewissen verwirrt. Zudem ist vorausgesetzt, daß die Kautelen gegeben sind, besonders für die freie Religionsübung des

katholischen Teils und die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion. (S. Off. 22. März 1879 und 12. Dezember 1888. Nr. 9.)

- c) Unter keinen Umständen darf der Pfarrer zu den Sakramenten zulassen, wenn er voraussieht, daß die Kautelen nicht werden gehalten werden.

Es ist eine strenge Gewissenspflicht des Pfarrers, darüber zu wachen, daß die von den Eheleuten beim Abschluß einer gemischten Ehe gemachten Versprechungen von ihnen gehalten und ausgeführt werden. (S. C. De Prop. Fide 25. Juni 1884.)

- d) Wenn eine Mischehe vor dem katholischen Pfarrer geschlossen, aber nachher das Versprechen, alle Kinder katholisch zu erziehen, nicht gehalten wird, inkurriert der katholische Teil ipso facto die Exkommunikation wegen favor haeresis, wenn er daran schuld ist, daß das Versprechen nicht gehalten wurde, was wohl immer zutrifft, wenn es sich um einen katholischen Mann handelt und die Kinder unter seinerväterlichen Gewalt stehen.

5. Alle jurisdiktionierten Priester haben die Vollmacht, die vorgedachten Personen gültig von der Exkommunikation zu absolvieren, doch steht es ihnen frei, in jedem Falle an den Bischof zu rekurrieren. Was in foro externo zur Wiedergutmachung des Aergernisses erforderlich oder

genügend erscheint, insbesondere auch, ob die Absolution in foro externo zu erteilen ist oder ob es bei der Absolution in der Beicht sein Bewenden haben soll, das alles zu bestimmen steht ihnen zu. (Instr. confid. Emi. 30. Mai 1908.) Hier ist indes zu bemerken, daß da, wo es sich um Erzielung katholischer Kindererziehung handelt, und da, wo der Fall in einer Gemeinde brennendes Aergernis gegeben hat, die Sache nicht im Beichtstuhle allein erledigt werden soll, sondern der Beichtvater guttut, den Poenitenten vor der Absolution zum Pfarrer zu schicken. Sonst würde ein verwirrender Gegensatz bei der Behandlung in foro externo und der in foro interno eintreten.

21. Ehedispensvollmachten.

1. Kommissare, Erzpriester
und Archipresbyteratsverweser.

In Preußen:

In dringenden Fällen, besonders da, wo es sich um die nachgesuchte Trauung von Personen handelt, welche bereits eine Zivilehe eingegangen sind, oder auch dann, wenn der Zivilakt vor dem Standesbeamten noch nicht vollzogen ist, die erforderliche Zeit aber weder zur Vornahme des dreimaligen kirchlichen Aufgebots noch zum Rekurs an das Ordinariat übrig bleibt, haben die Obengenannten die Vollmacht, vom 2. und 3. kirchlichen Aufgebot zu dispensieren. (P. 304.)

In Oesterreich:

Die Erzpriester können vom 1., das General-Vikariats-Amt von allen Aufgeboten in dringenden Fällen dispensieren. (Oe. 224.)

2. Seelsorger.

In Oesterreich:

A. Bei Fällen wirklicher Todesgefahr können die Seelsorger von allen drei Aufgeboten die kirchliche Dispens erteilen. Der von den Ehe-
werbern zu leistende Eid über das Nichtvorhandensein kirchlicher Ehehindernisse ist in die Hände des trauenden Priesters abzulegen, welcher nach Lage der Umstände die nötigen Fragen an sie zu richten hat. Damit aber die Brautleute die bürgerlichen Rechte der Ehe erwerben, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Trauung erst dann vorgenommen wird, wenn der Nachweis über die erlangte bürgerliche Dispens erbracht ist. (Oe. 224.)

B. Fälle, in denen passive Assistenz in Frage kommt, bedürfen der Entscheidung des Generalvikariates. Das weitere Vorgehen lehrt die Instruktion Sammlung kirchl. Verordn. Nr. 255. (Oe. 1917 n. 1.)

3. Eheschließung von Ruthenen.

Oe. P.

Der römisch-katholische Seelsorger darf die Eheschließung zweier unierter Katholiken vornehmen, wenn ein griechisch-katholischer Priester

nicht vorhanden ist. Auf die Feststellung des status liber ist große Sorgfalt zu verwenden. Der assistierende Priester hat sich zu vergewissern, daß die staatlichen Bestimmungen über die Eheschließung erfüllt sind, und hat die erfolgte Eheschließung dem parochus proprius der Eheleute in ihrer Heimat anzuzeigen. (Erlaß Sr. Eminenz 7. August 1912.)

4. Dispens „wenn alles bereit“.

Erlaß Sr. Eminenz 5. Oktober 1909 (kraft päpstlicher Vollmacht vom 21. März 1907).

Oe. P.

Von dem geheimen Ehehindernis des ersten wie auch des ersten und zweiten und des zweiten Grades allein der Affinität *ex copula illicita*, wenn eine Ehe geschlossen werden soll und alles bereit ist zur Hochzeit, die Eheschließung zudem nicht ohne Gefahr schweren Aergernisses aufgeschoben werden kann, ist jeder in der Seelsorge tätige Priester, auch des österreichischen Anteils, bevollmächtigt zu dispensieren. Es liegt ihm aber ob, dem Schuldigen eine heilsame Buße aufzuerlegen und die Verpflichtung einzuschärfen, die Gelegenheit zur Sünde zu entfernen. Bedingung für die Dispens ist, daß die Versündigung mit der Mutter der Braut nicht der Geburt der letzteren vorausgegangen ist.

5. Eheschließung und Dispens bei Todesgefahr.

1. Wenn Todesgefahr droht und weder der Pfarrer, noch der Ordinarius, noch ein von einem von beiden delegierter Priester zur Stelle ist, kann, um dem Gewissen zu Hilfe zu kommen und, — wenn der Fall vorliegt, die Kinder zu legitimieren, — eine Ehe gültig und erlaubt vor jedem Priester und zwei Zeugen geschlossen werden. (Decret. Ne temere.)

Die Todesgefahr kann den einen oder den anderen Teil bedrohen. Es genügt für die Gültigkeit der Eheschließung und der Dispens (oben 2), daß die Todesgefahr vernünftigerweise angenommen wird und mit Grund gezweifelt werden kann, ob man noch genügend Zeit hat, an den Pfarrer oder den Ordinarius u. s. f. zu rekurrieren, ohne daß man dabei außerordentliche Mittel, wie Telegraph, Automobil u. s. f. anwendet. (Kard. Gennari. Vermeersch. Ojetti.)

2. Ebenso ist, wenn Todesgefahr droht, der betreffende Priester berechtigt, von allen öffentlichen trennenden Ehehindernissen kirchlichen Rechtes zu dispensieren, mit Ausnahme der Priesterweihe und der Affinität gerader Linie ex copula licita (S. C. De Sacram. 14. Mai 1909), auch wenn die Kontrahenten weder eine Zivilehe geschlossen haben, noch im Konkubinat leben. (S. C. De Sacram. 16. August 1909.)

Die Fakultät begreift auch das Recht in sich, die Kinder für legitim zu erklären, es sei denn, diese entstammen einer durch die heil. Weihen oder durch feierliche Gelübde gebundenen Person. (Vergl. S. Offic. 8. Februar 1903.)

Handelt es sich um einen Subdiakon oder einen Diakon oder um eine Person, welche in einem Orden feierliche Gelübde gemacht hat, so werden die Bischöfe, falls jene wieder gesund werden sollten, das heil. Officium benachrichtigen und inzwischen nach Kräften Sorge tragen, daß ein etwaiges Ärgernis so gut als möglich behoben wird und jene bewogen werden, sich an Orte zu begeben, wo ihr kirchlicher oder Ordensstand unbekannt ist. Läßt sich dies nicht erreichen, so werden die Bischöfe jenen Personen geistliche Übungen und andere heilsame Bußen auferlegen und eine solche Lebensweise vorschreiben, die geeignet erscheint, die vergangenen Verfehlungen wieder gut zu machen, und die den Gläubigen als Vorbild rechten und christlichen Lebenswandels dienen kann. (S. Offic. 20. Februar 1888.)

Der Priester kann auch, wenn ihm selbst die Assistenz durch weltliche Gesetze untersagt ist, gestatten, daß die Ehe bei Todesgefahr lediglich vor zwei Zeugen gültig und erlaubt geschlossen werde. (S. Congr. De Sacr. 31. Januar 1916.)

Für Preußen kommt Art. 46 des Ein-

führungsgesetzes zum B. G. B. in Anwendung: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.“ — Der Priester kann also der Eheschließung im gegebenen Falle assistieren, ohne daß ihm der Abschluß der Ehe vor dem Standesbeamten nachgewiesen ist. (Pr. Ver. 1916 Nr. 74.)

6. *Facultas restituendi amissum jus petendi debitum.*

Diese Fakultät steht den Kommissarien, Erzpriestern und Archipresbyteratsverwaltern zu. (Oe. 288. P. 311.)

Affinität, welche zwischen Verheirateten ex copula illicita mit einer im 1. oder 2. Grad durch Blutsverwandtschaft mit dem anderen Teil verbundenen Person entsteht, führt nur dann den Verlust des *jus petendi debitum* herbei, wenn die Sünde mit voller Erkenntnis nicht allein der Sache, sondern auch der Rechtsvorschrift und der Strafe begangen ist. (S. Alphons. VII. 1072—1074. Wernz *Jus Decret.* VI. 441.) Eine Ehefrau, welche in die Sünde aus schwerer Furcht gewilligt, inkurriert die Strafe nicht. (S. Alph. II. 1071. Wernz. 441.)

22. Begräbnis.

1. Kirchliches Begräbnis.

In Fällen, wo die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses zwar angezeigt erscheint, indes die Möglichkeit einer Kollision oder eines Mißgriffes eintreten kann, ist beim General-Vikariats-Amt anzufragen. Dieses gilt besonders:

1. Bei Selbstmördern in den vom Hl. Stuhl bestimmten Fällen,

2. bei Duellanten, öffentlich unbußfertigen Sündern und unbußfertigen Verächtern des die Osterkommunion betreffenden Kirchengebotes.

Betreffs 1. hat der heil. Stuhl verfügt: Die Pfarrer sind zu mahnen, in jedem Falle, in denen ein Zweifel ist, ob man Selbstmörder kirchlich begraben und für sie ein Requiem halten kann, an die Ordinarien zu rekurriren. Die Regel ist, daß man denen, welche sich aus Verzweiflung oder weil ihnen Unrecht zugefügt ist, selbst töten, (ausgenommen wenn dies Folge von Wahnsinn ist) ein kirchliches Begräbnis nicht gewähren darf, wenn sie nicht vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben haben. Somit ist das kirchliche Begräbnis zu versagen, sowie jeder Pomp und feierliche Exequien zu verweigern, wenn es sicher feststeht, daß jemand sich lediglich aus Wut oder Verzweiflung getötet hat. Ist mit gutem Grunde anzunehmen, daß die Person nicht bei Verstande war, so ist das kirchliche Begräbnis mit feierlichen Exequien zu gewähren. Ist endlich ein Zweifel vorhanden, ob jemand sich aus Verzweiflung oder aber in Geistesstörung getötet hat, so ist das kirchliche Begräbnis gestattet, indes ohne Pomp und feierliche Exequien. (S. Offic. 16. Mai 1866.)

Falls liturgisches Begräbnis bei Selbstmördern stattfindet, Sorge der Priester durch eine den Teilnehmern zu gebende Aufklärung dafür, daß diese den Grund der Konzession kennen lernen.

Für Oesterreich ist zu bemerken: Die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf dem Friedhof mit rituellen Funktionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Funktionen abzulehnen, bleibt außer Frage. (Oe. 468.)

3. Katholiken, welche mit Akatholiken vor dem protestantischen Minister die Ehe geschlossen und entweder ausdrücklich der akatholischen Erziehung der Kinder zugestimmt haben oder diese tatsächlich in der Haeresie haben erziehen lassen, und deshalb als der Exkommunikation verfallen gelten müssen, sind, wenn sie vom Schlage gerührt und bewußtlos sofort oder bald sterben, ohne versöhnt zu sein, ja ohne selbst jemals Zeichen der Reue gegeben zu haben, nicht kirchlich zu begraben. (S. Offic. 8. Mai 1907.)

2. Leichenreden.

In Oesterreich (Oe. 472):

1. Nur der Priester hat das Recht, auf katholischen Friedhöfen Leichenreden zu halten, nicht die Laien. Einzige Ausnahme ist: wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt oder wenn im Umkreise der Ortsgemeinde,

wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden wurde, ein für die Genossen der Kirche oder Religionsgemeinschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht findet. (Ges. vom 25. Mai 1868, Art. 12. Verwaltungsgerichtshof 21. April 1915 ¹⁾).

2. Die anständige Beerdigung von Andersgläubigen auf konfessionellen Friedhöfen (Interk. Ges. vom 25. Mai 1868 § 12) schließt im evang. Ritus die Leichenrede ein. Der katholische Pfarrer kann also anlässlich einer evangelischen Beerdigung auf einem katholischen Friedhof eine solche durch den evangelischen Seelsorger nicht verbieten. K. k. Verwaltungsgerichtshof 21. April 1915.

In Preußen (Verordn. d. G.V.A. 486 N. IV):

1. Leichenreden von Laien am Grabe bedürfen der vorgängigen Erlaubnis der Polizei.

2. Recht der Kirchengemeinde zur Bestattung: Die Eingepfarrten haben die Verpflichtung, in einer die Kirche betreffenden Angelegenheit eintretenden Falles sich nur der Institute der Kirche zu bedienen, soweit ein kirchlicher Zweck verfolgt wird. (Reichsger. 28. Januar 1889.)

¹⁾ Abgrenzung des Leichenfeldes und Kennzeichnung des für Andersgläubige bestimmten Raumes oder unansehnliche Fläche gegenüber dem großen katholischen Leichenfelde sind keine „Unanständigkeit“ im Sinne des Art. 12 (Verwaltungsgerichtshof 7. Juni 1905).

II. Auf Antrag erteilte Vollmachten und Dispensen.

23. Für Volksmissionen, Diasporapfarrer u. dgl. auf Antrag erteilte Vollmachten,
welche zur Ausübung in foro interno an Orten

kraft Apostolischer Delegation und Bischöflicher
Jurisdiktion

- I. Absolvendi ab excommunicationibus per Bullam „Apostolicae Sedis“ episcopis reservatis.
- II. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide (non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi S. Officium exercetur, nisi deliquerint in locis Missionum, ubi grassantur haereses).
- III. Absolvendi ab omnibus censuris etiam speciali modo in Bulla Apostolicae Sedis Romano Pontifici reservatis (excepta absolute complicitas in peccato turpi).
- IV. Restituendi jus petendi debitum amissum.
- V. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis perpetuae castitatis et religionis.

VI. Dispensandi super esu carnum in casibus particularibus.

Anmerkungen.

1. Die unter I., II., III. genannten Vollmachten können in geeignet erscheinenden Fällen auch pro foro externo ausgeübt werden. Als Regel gelte, daß solche Ausübung im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer erfolge.
2. Von der Vollmacht zur Absolution ab haeresi ist ausgenommen: 1) die Aufnahme von Konvertiten und 2) die Rekonziliation solcher, die durch Empfang des „Abendmahls“ öffentlich abgefallen sind; doch ist die Ermächtigung auch auf diese zu beziehen, wenn besonders dringende Umstände die vorherige Korrespondenz mit der bischöflichen Behörde untunlich erscheinen lassen. Die Taufe von Konvertiten ist mit der größten Gewissenhaftigkeit zu prüfen; sie ist im Zweifelfalle sub conditione zu erteilen.
3. Der Absolution von der Zensur der Häresie soll vorhergehen die vollständige Lossagung (abjuratio), die Auflage der Wiedergutmachung gegebenen Ärgernisses und Auflegung einer entsprechenden Buße, auch (nach Tunlichkeit) häufigeren Sakramentenempfanges.
4. Betreff Rekonziliation von akatholisch getrauten Eheleuten sind die dieserhalb ergangenen Instruktionen zu beachten.
5. Bei Absolution von Freimaurern gelten die Regeln unter 3, Lossagung und Austritt gemäß den vom Heil. Stuhle gegebenen Anweisungen, und nach Tunlichkeit Aushändigung der betreffenden Abzeichen und Bücher.
6. Wenn vorstehende Vollmachten aus Anlaß der Veranstaltung einer Volksmission erteilt werden, so wird denjenigen Missionaren, die eine Autorisation zur Erteilung des päpstlichen Segens, zur Einweihung eines Missionskreuzes, zu privater oder auch öffentlicher

Benediktion von Devotionalien besitzen, zur Ausübung solcher Vollmachten der oberhirtliche Konsens erforderlichenfalls erteilt, desgleichen Erlaubnis zur Aussetzung des Allerheiligsten Sakraments nach Ermessen der Missionare. (Diese Konsenserklärung bezieht sich nicht auf Einweihung von Kreuzwegen.)

24. Gesuche um Ehedispensen und Absolutionsvollmachten

in Einzelfällen sind an das General-Vikariats-Amt zu richten. (Pr. Verordn. 1917 n. 1.)

25. Exerzitien.

Exerzitien, die einzelne Personen für sich veranstalten, sowie Exerzitien, die Ordensgenossenschaften für ihre Mitglieder veranstalten, brauchen nicht angezeigt zu werden.

Exerzitien, die von Personen des Säkular- oder Regular-Klerus für Gruppen von Teilnehmern des Laien- oder geistlichen Standes, auch für Vereine oder Bruderschaften veranstaltet werden, sind einige Zeit vor der Veröffentlichung (oder Einladung zur Teilnahme) dem Fürstbischof anzuzeigen. (Pr. Verordn. 1917 n. 1. Oe. 1917 n. 2, III.)

26. Vollmacht zur Aufnahme von Konvertiten in die Kirche.

1.

Vollmacht.

Auf die Eingabe vom bevollmächtige ich Sie und im Vertretungsfalle den

frei zu wählenden approbierten Priester unserer
Diözese, d..... Konvertit

.....

.....

.....

nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor
Zeugen und Auflegung einer poenitentia con-
grua in die Gemeinschaft unserer hl. Kirche auf-
zunehmen. Zu diesem Zwecke erteile ich Ihnen
und dem Sie etwa vertretenden Priester die Fa-
kultät, d..... vorbezeichnete Konvertit..... pro
utroque foro zu absolvieren von den Zensuren
der Häresie, wobei auch dieser kraft Apostoli-
scher Delegation erteilten Vollmacht Erwähnung
zu geschehen hat, und anderen etwa obwalten-
den, dem Papste oder Bischöfe reservierten Zen-
suren oder Sünden.

Die Frage, ob die hl. Taue bedingnisweise
gespendet werden muß, ist nach dem um-
stehenden Decretum S. Officii de 20. Nov. 1878
zu beurteilen; es ist hierbei nach der diesem
Dekrete zugesetzten Erläuterung zu verfahren.

Die Vorschriften für die iturgischen Akte
finden Sie in der umstehenden Instructio S. O.
de 20. Julii 1859. Für das abzuliegende Glaubens-
bekenntnis ist das nachfolgende Formular zu
benutzen.

Über den Aufnahme-Akt ist eine beglaubigte

Aufzeichnung zum Pfarrarchiv, bezw. Eintragung in die Konvertiten-Matrikel auszufertigen.

2.

Instructio S. O. de die 20. Julii 1859.

Triplex in reconciliandis haereticis distinguitur procedendi methodus:

1. Si baptismus absolute conferatur, nulla sequitur abjuratio nec absolutio.
2. Si baptismus sit sub conditione iterandus, hoc ordine procedendum erit:
 - a. abjuratio seu professio fidei,
 - b. baptismus conditionatus,
 - c. confessio sacramentalis cum absolute conditionata.
3. Quando validum judicatum fuerit baptisma, sola recipitur abjuratio seu fidei professio, quam absolutio a censuris sequitur.

3.

Decretum S. O. de die 20. Nov. 1878.

In conversione haereticorum, a quocunque loco vel a quacunque secta venerint, inquirendum est de validitate baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur in singulis casibus examine:

1. si compertum fuerit, aut nullum aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute;
2. si autem pro temporum aut locorum ratione investigatione peracta **nihil sive pro validitate sive pro invaliditate detegatur,**

**aut adhuc probabile dubium de baptismi
validitate supersit, tunc sub conditione
secreto baptizentur;**

3. demum si constiterit validum fuisse, recipi-
endi erunt tantummodo ad abjurationem
seu professionem fidei.

Anmerkung.

Es ist bekanntlich aufs strengste verboten, eine richtig
gespendete Taufe, einerlei, ob sie von Katholiken oder
Nicht-Katholiken gespendet ist, zu wiederholen. Bekannt
ist auch, daß die katholische Kirche die Taufe der Nicht-
Katholiken nicht untersucht, so lange diese außerhalb der
katholischen Kirche bleiben wollen. Bei solchen Nicht-
Katholiken präsümiert die Kirche die Gültigkeit der Taufe,
wenn nur das Rituale der betreffenden Religions-
gemeinschaft die richtige Taufweise vorschreibt. Bei
Konversionen jedoch begnügt sich die Kirche mit dieser
allgemeinen Präsumption oder mit einer allgemeinen
Wahrscheinlichkeit der Gültigkeit nicht, sondern da
verlangt die Kirche, weil sie mit der Konversion die
Verantwortung für Sicherung des ewigen Heiles des
einzelnen übernimmt, laut vorstehendem Dekrete die
inquisitio specialis. Diese wird nach den Grundsätzen
der Sakramentenlehre auf die Intention, die der Recht-
gläubigkeit entspricht, auf die *forma* und *materia sacramenti*,
insbesondere auch auf die „*materia proxima*“ sich zu
beziehen haben: an satis certo constet de recta intentione,
forma et de recto modo applicationis aquae? Wenn das
Urteil „certo constat de valore“ über die im ein-
berichteten Falle vorliegende Taufe zu gewinnen kaum
möglich ist, so wird daher ad cautelam ratsam sein, die
hl. Taufe sekret zu spenden sub conditione, omissis
caeremoniis.

Voraus gehe eine Belehrung des Inhalts, daß diese Spendung nicht Wiedertaufe oder „Umtaufen“ ist, sondern ein Akt vernünftiger Vorsicht, veranlaßt durch den Mangel der vollen Gewißheit über die Modalitäten der ersten Spendung.

Um der Vermutung entgegenzutreten, als liege in solchem Verfahren etwas für Nicht-Katholiken Verletzendes, kann es unter Umständen gut sein, hinzuweisen auf jene ängstliche Sorgfalt, mit der die Kirche auch die Taufen katholischer Spender in ihren Einzelheiten überwacht und eventuell — trotz aller Anerkennung der bona fides des Spenders und trotz des von diesem angewandten katholischen Rituale — zur Sicherstellung durch bedingte Spendung schreitet, wenn eine jener Abweichungen eintrat, die außerhalb der katholischen Kirche so häufig sind. So z. B. entschied das hl. Offizium am 14. Dezember 1898: daß alle Taufen eines katholischen Priesters, der getauft hatte *non per ablutionem, sed per modum unctionis in fronte cum pollice in aqua baptismali madefacto*, wiederholt werden sollten, *sub conditione absque caeremoniis*. — Solche umsichtige Sorge der Kirche zeigt, daß nicht Geringschätzung der von Nicht-Katholiken gespendeten Taufen, sondern nur die Rücksicht auf die *absoluta necessitas validi baptismi ad salutem* ihre Handlungsweise bestimmt. Die zugesetzte *conditio* zeigt, daß die Kirche mit der Wahrscheinlichkeit der Gültigkeit der ersten Spendung rechnet und nur eine größere Gewißheit durch bedingte erneute Spendung anstrebt. War die erste Spendung gültig, so bleibt sie in Gültigkeit und hat die erneute Spendung keine Geltung.

Prüfung der Gültigkeit der Taufe.

Zur Beurteilung der Frage, ob die dem (der)

gespendete Taufe als zweifellos gültig anzusehen sei, bedarf es einer Erhebung über folgende Punkte:

1. Wer hat diese Taufe gespendet?
2. Ist es mit Sicherheit festzustellen, daß der Spender „orthodox“ (im bekannten Sinne) war?
3. Ist es mit Sicherheit festzustellen, daß der Spender die Erfordernisse gültiger Taufe (*materiam et formam*) durchgängig gewissenhaft so erfüllt hat, wie es nach katholischer Lehre zur Gültigkeit notwendig ist?
4. Ist dies insbesondere hinsichtlich der *materia proxima* (Art der Applikation des Wassers) mit Sicherheit festzustellen?

Zu besserem Verständnis sei folgendes hinzugefügt:
Bekanntlich ist es unter schwerer kirchlicher Strafe

verboten, eine gültig gespendete Taufe zu wiederholen, einerlei, ob der Spender katholisch war oder nicht. Ebenso bekannt ist, daß schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts in der Beurteilung der Vorfrage, ob die Gültigkeit ganz zweifellos sei, immer größere Vorsicht empfohlen ist. Anlaß zu dieser Vorsicht boten einerseits die außerhalb der katholischen Kirche zunehmenden freieren Anschauungen über die grundlegenden Wahrheiten des Christentums, andererseits die zunehmende Verschiedenheit in der Praxis der Spendungsweise. Wo die Taufe durch Spritzen, Betupfen oder Reiben mit etwas Wasser erteilt wurde oder andere Mängel im Ritus eintraten, traten begründete Zweifel an der Gültigkeit ein. Diese Zweifel nimmt unsere heilige Kirche um so ernster, je sorgsamer sie über die zweifellose Gültigkeit desjenigen Sakramentes wachen muß, das absolute necessarium ad salutem ist und das die Voraussetzung der Gültigkeit der übrigen Sakramente bildet. Die allgemeine Angabe, Spender gelte als frommer und gläubiger Mann, genügt nicht, weil bei Beurteilung dieser Frage das objektive Vorhandensein der Requisite der korrekten Spendung das Entscheidende ist.

Daß die katholische Kirche bei Beurteilung der Gültigkeit der Taufen nicht aus Voreingenommenheit gegen den Spender, sondern nach streng objektiven Gesichtspunkten handelt, ergibt sich unter anderem aus der Entscheidung des S. Officium vom 14. Dezember 1898: daß alle Taufen eines katholischen Priesters, der getauft hatte *non per ablutionem, sed per modum unctionis in fronte cum pollice in aqua baptismali madefacto*, wiederholt werden sollten *sub conditione, absque ceremoniis*.

Wenn das Rituale der betreffenden Religionsgemeinschaft die korrekte Taufformel enthält, so gilt die Taufe als gültig *ratione matrimonii*, d. h. der Getaufte gilt als Christ bei

einer Eheschließung, in dem Sinne, daß er als frei gilt vom *impedimentum dirimens disparitatis cultus*. Diese Präsumption gilt aber nicht *ratione conversionis*. Will er in der katholischen Kirche sein ewiges Heil sicherstellen, so obliegt der Kirche eine weit größere Verantwortung. Daher ordnet die Kirche für Konversionen durch Dekret vom 20. November 1878 das *examen in singulis casibus* an. Zu diesem dienen die obigen Fragepunkte.

So klar nun auch diese Erwägungen zeigen, daß die katholische Praxis frei von Gehässigkeit gegen Andersgläubige ist und nur aus gewissenhafter Sorgfalt hervorgeht, ebenso dringend raten doch die Zeitverhältnisse zu besonderer Vorsicht bei Erkundigungen über die vorbezeichneten Fragepunkte. Zu unterlassen sind solche Erkundigungen, die Anlaß zu Aufsehen und friedensstörenden Mißdeutungen geben würden. Daher möge, falls durch diskrete Erkundigung Gewißheit nicht zu erhalten ist, den Fragen die Antwort zugesetzt werden: Ist nicht genügend festzustellen.

Nach geschעהner Beantwortung ist dieses Schreiben zurückzusenden. Beschleunigung ist erwünscht.

5.

Glaubensbekenntnis.

Angesichts der hl. Evangelien, die ich mit meiner Hand berühre, und in der Überzeugung, daß niemand ohne den Glauben selig werden kann, welchen die heilige, katholische, apostolische und römische Kirche bewahrt, glaubt und lehrt, und gegen welche ich — was ich jetzt bereue — gefehlt habe, indem ich Lehren behauptete und lehrte, die ihrer Lehre zuwider waren, bekenne ich N. N. jetzt mit Schmerz

und Reue über meine früheren Irrtümer, daß ich glaube, daß die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche die einzige und wahre Kirche ist, die Jesus Christus auf Erden gestiftet hat; ihr unterwerfe ich mich mit ganzem Herzen. Ich glaube alle Artikel, welche sie zu glauben vorstellt, und verwerfe und verurteile alles das, was sie verwirft und verurteilt, und ich bin bereit, alles zu halten, was sie mir befiehlt.

Insbesondere bekenne ich:

Ich glaube an Einen einzigen Gott in drei göttlichen Personen, die voneinander unterschieden und einander gleich sind: nämlich an den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist.

Ferner glaube ich die katholische Lehre von der Menschwerdung, vom Leiden, Sterben und von der Auferstehung unseres Herrn Jesu Christi; ich glaube an die Vereinigung der beiden Naturen, der göttlichen und der menschlichen, in Einer Person; an die göttliche Mutter-schaft der allerseligsten Jungfrau Maria, die ohne Makel empfangen ist, sowie an ihre makellose Jungfrauschaft.

Ich glaube, daß der Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi samt seiner Seele und Gottheit im allerheiligsten Sakramente des Altars wahrhaft, wirklich und wesentlich gegenwärtig ist.

Ich glaube an die sieben Sakramente, die

Christus zur Seligmachung des Menschengeschlechtes eingesetzt hat, nämlich: die Taufe, die Firmung, das hl. Altarssakrament, die Buße, die letzte Ölung, die Priesterweihe und die Ehe.

Ich glaube an das Fegfeuer, an die Auferstehung der Toten und an das ewige Leben.

Ich glaube an den Primat des römischen Papstes als Nachfolgers des hl. Petrus, des Apostelfürsten und Stellvertreters Jesu Christi, nicht nur der Ehre, sondern auch der geistlichen Gewalt nach;

an die Verehrung der Heiligen und ihrer Bildnisse;

an die Auktorität der Apostolischen und kirchlichen Überlieferungen, sowie der hl. Schrift, welche wir in keinem anderen Sinne auslegen und verstehen dürfen, als in jenem, in welchem es unsere hl. Mutter, die katholische Kirche, getan hat und annoch tut.

Endlich glaube ich alles, was durch die heiligen Kirchengesetze, durch die allgemeinen Kirchenversammlungen und besonders die heiligen Konzilien von Trient und vom Vatikan festgesetzt und erklärt worden ist.

Mit aufrichtiger Gesinnung des Herzens und aufrichtigem Glauben verwerfe ich daher und schwöre ich ab jeglichem Irrtum, jeglicher Irrlehre und Sekte, welche der heiligen katho-

lischen und apostolischen römischen Kirche entgegen sind.

So wahr mir Gott helfe und diese Seine heiligen Evangelien, die ich mit der Hand berühre.

27. Vollmacht zur Einsegnung einer Ehe während der geschlossenen Zeit.

Auf das Gesuch vom..... erteile ich hierdurch für die Brautleute

.....

.....

Dispens von dem Eheverbot der geschlossenen Zeit. Es bleiben jedoch jene Solemnitäten untersagt, welche durch liturgische Vorschriften und katholischen Gebrauch als verboten gelten, als da sind: das Formular der missa pro sponsis, die solemne Form der benedictio nuptiarum, die feierliche öffentliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage und dergleichen mehr.

Der Fürstbischof.

28. Vollmacht für Laien zur Lesung verbotener Bücher.

Auf den von Ihnen am gestellten Antrag wird Ihnen hiermit kraft delegierter apostolischer Fakultät bis die Erlaubnis zum Lesen und Aufbewahren von verbotenen Büchern und Publikationen wissen-

schaftlichen, belletristischen oder allgemeineren Inhaltes erteilt, soweit nach Ihrem vernünftigen Ermessen für Ihre weitere Ausbildung, Ihre Wirksamkeit oder Verhältnisse ein genügender Grund zur Lektüre obwaltet, und eine Gefahr für Glaube und Sitte für Sie (nach Ihrer gewissenhaften Beurteilung oder nach Erklärung eines in Zweifelsfällen zu befragenden Geistlichen) nicht zu fürchten ist.

Ausgenommen bleiben von der Erlaubnis die im eigentlichen Sinne obszönen Publikationen und solche Schriften, als deren ausgesprochene Tendenz die Verteidigung des Unglaubens oder akatholischer Religionssysteme klar erkenntlich ist. Nicht ausgenommen sind solche Schriften, welche wohl unkirchliche oder glaubenswidrige Anschauungen enthalten, doch nicht die systematische Bekämpfung der katholischen Glaubens- oder Sittenlehren zum Ziele haben.

Es wird diese Erlaubnis in dem Vertrauen erteilt, daß Sie durch religiös bildende Lektüre und treue Übung des Gebetes und Sakramentempfanges Ihr Glaubensleben zu festigen bestrebt bleiben werden.



III. Zur Zeit des gegenwärtigen Krieges geltende Vollmachten.

29. Vollmachten für Priester.

a. Beichtvollmachten.

Die Militärgeistlichen können, während sie bei dem Heere sind, für die Dauer des Krieges alle Gläubigen absolvieren, die sich an sie wenden und ihre etwaigen Fakultäten für den Gewissensbereich für diese in Anwendung bringen. Militärgeistliche, die sich in Gefangenschaft befinden, können das Gleiche zu Gunsten aller Mitgefangenen. (S. Poenit. 18. Dezember 1914.)

Priester, die unter welchem Titel immer zum Heere gehören, können, während sie das Heer begleiten, die gleichen Rechte ausüben, welche im vorstehenden Dekret den Militärgeistlichen zugestanden sind, wenn sie von ihrem eigenen oder einem anderen Bischof vorher die Vollmacht erhalten haben, die Beichte der Gläubigen zu hören, und diese Vollmacht nicht widerrufen worden ist. (S. Poenit. 11. März 1915.)

Für beide Klassen von Priestern gilt indes die nachstehende Einschränkung:

Diese Fakultäten können nur an denjenigen Orten des Kriegsschauplatzes angewendet werden, an denen es den Gläubigen nicht leicht möglich ist, sich für die hl. Beichte an Priester zu wenden, die von den Ortsordinarien appro-

biert sind, und wenn es zugleich den zum Heere gehörenden Priestern schwer möglich ist, sich an diese Ordinarien behufs der Approbation für die Entgegennahme der Beichten der Gläubigen zu wenden. (S. Poenit. 4. Dezemb. 1915.)

b. Feier der hl. Messe.

Die mit der Krankenpflege betrauten Priester können, wenn sie die hl. Messe nicht in einer Kirche feiern können, an dezentem und sicherem Orte, auch unter freiem Himmel, die hl. Messe lesen, wenn sie jede Gefahr der Irreverenz fernhalten.

Es ist vorausgesetzt, daß kein kanonisches Hindernis vorliegt. (S. Congr. De disc. Sacram. 11. Februar 1915.)

c. Jus sepeliendi.

Während des gegenwärtigen Krieges steht den Militärgeistlichen, welche in Kriegsspitälern verwundeten oder kranken Soldaten ihre Dienste widmen, ausschließlch das Recht der Beerdigung zu, wenn nur die Exequien in der Kapelle des Hospitales gehalten werden und die Leiche ohne öffentliche Feierlichkeit zum Kirchhof überführt wird. (S. C. C. 7. Juli 1915.)

d. Weihevollmachten.

a) Skapuliermedaille. Während des jetzigen Krieges hat jeder Priester das Recht, Skapuliermedaillen für jedes Skapulier zu weihen, wenn diese Medaillen für Soldaten der krieg-

führenden Völker, gleichviel welchen Ranges, bestimmt sind. (10. November 1914.)

Soldaten, die aktiven Dienst tun, können auch zu anderen Zeiten, ohne daß ihnen zuvor ein Skapulier aufgelegt wird, von den dazu bevollmächtigten Priestern die Skapuliermedaille erhalten, ohne daß eine Einschreibung ihrer Namen gefordert wird. (S. Offic. 16. Dez. 1910.)

b) Militär- und Hospitalgeistliche können die Benediktusmedaille durch ein Kreuzzeichen weihen und die für diese vom Hl. Stuhl bewilligten Ablässe auflegen. (S. Offic. 5. Aug. 1915.)

c) Alle Priester, die unter welchem Titel immer zum Heere gehören, haben die Vollmacht, Rosenkränze zu weihen und diesen die Ablässe der Rosenkranzbruderschaft aufzulegen. (Der General der Dominikaner F. Hyacinthus, M. Cormier. 25. Juni 1915.)

30. Das ewige Licht.

Zur Vermeidung von Anstoß beim gläubigen Volke wird es besser sein, eines der Ersatzmittel für Öl, einschließlich des elektrischen Lichtes, bis zum Ende des Krieges zu benützen, als gar kein Licht vor dem Allerheiligsten zu unterhalten. (Pr. Verordn. 1915 Nr. 200, und 1916, Nr. 82.)

31. Sonntagsarbeiten bei Notwendigkeit rechtzeitiger Feldbestellung.

Vom kirchlichen Standpunkte werden die

ländlichen Arbeiten für die Frühjahrsbestellung überall da, wo es erforderlich scheint, gestattet. Indes soll.

1. bei Benutzung dieser Erlaubnis die äußere Heilighaltung des Sonntags, soweit damit vereinbar, gewahrt werden, und insbesondere
2. der Besuch der hl. Messe vor Beginn dieser Arbeiten nicht versäumt, sowie
3. an den ersten Feiertagen der Hochfeste und am hl. Fronleichnamstag volle Sonntagsruhe eingehalten werden.

Im übrigen darf von dieser Erlaubnis nicht nur bei Bestellung der eigenen Äcker, sondern auch bei Bestellung fremder Äcker, soweit Grund hierfür vorliegt, Gebrauch gemacht werden.

Durch wiederholte Belehrung, daß nur die Not der Zeit für dieses Kriegsjahr zu dieser Erlaubnis Anlaß gibt, ist im übrigen jeder Geringschätzung des dritten Gebotes des Dekaloges vorzubeugen. (Pr. Verordn. 1915, Nr. 100.)

32. Eheschließung russischer Nupturienten.

1. Die für die Eheschließung nach Art. 43, § 1,2 des Ausführungsgesetzes des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 für Ausländer, die in Preußen eine Ehe eingehen wollen, erforderlichen Urkunden sind: a. Ein Zeugnis der
- 68

zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber, daß sie ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf Ehefrau und Kinder übertragen.

b. Ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist.

2. Die russischen Staatsangehörigen sind durch Reskripte des Ministers des Innern vom 17. Januar 1916, L. e. 3845 von der Beibringung des unter 1a bezeichneten Zeugnisses allgemein befreit. (Pr. Verordn. 1915, Nr. 38.)

Am 8. März erging ein gemeinsames Rundschreiben des Justizministers und des Ministers des Innern an die Aufsichtsbehörden und die Standesbeamten. Nach Maßgabe derselben gelten jetzt bezüglich der Eheschließung russischer Nupturienten während der Kriegszeit in Preußen allgemein folgende Erleichterungen:

1. Soweit überhaupt ausländische Urkunden (z. B. Geburtszeugnisse) beigebracht werden können, kann von der Beglaubigung derselben, sofern gegen ihre Echtheit keine Bedenken bestehen, abgesehen werden.

2. Der Standesbeamte kann die Vorlegung der Geburtsurkunden regelmäßig erlassen, wenn die Namen sowie Ort und Zeit der Geburt oder

wenigstens das Alter der Verlobten durch sonstige Ausweispapiere dargetan ist.

3. Auch sonst kann der Standesbeamte von der Beibringung sowohl der Geburtsurkunden als auch der Eheeinwilligungs-Erklärung (Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung § 45, Abs. 2, Nr. 2) überall da dispensieren, wo die durch solche Urkunden festzustellenden Tatsachen anderweit glaubhaft nachgewiesen sind. Soweit ein ausreichender Nachweis für einzelne erhebliche Tatsachen auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden kann, ist seitens des Standesbeamten die eidliche Versicherung als Grundlage der erforderlichen Feststellungen nach Möglichkeit zuzulassen.

4. Von der Beibringung des Staatsangehörigkeits-Attestes sind die russischen Staatsangehörigen bis auf weiteres allgemein befreit, so daß es in dieser Beziehung einer Dispens im Einzelfalle nicht mehr bedarf.

5. Die Befreiung von der Vorlegung des Ehefähigkeits-Zeugnisses muß nach wie vor in jedem Einzelfalle beantragt werden. Der gemeinsamen Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 13. März 1903 entsprechend hat der Antragsteller sein Gesuch bei dem zuständigen Standesbeamten schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll anzubringen. Dabei

haben beide Verlobten die eidesstattliche Versicherung abzugeben, ob bzw. in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert, ob sie noch ledig sind, wann und wodurch eine frühere Ehe aufgelöst ist; und ob minderjährige Kinder aus der früheren Ehe vorhanden sind. Wenn einer der Verlobten weit entfernt wohnt, kann regelmäßig die von dem anderen Verlobten abgegebene eidesstattliche Erklärung als ausreichend angesehen werden. Letzterer bedarf es auch dann nicht, wenn die glaubhaft zu machenden Tatsachen anderweit urkundlich nachgewiesen oder bei dem Standesamt offenkundig sind. Der Standesbeamte hat das Gesuch auf Grund der beschafften Unterlagen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung mit tunlichster Beschleunigung an die Aufsichtsbehörde, in besonders eiligen Fällen unmittelbar an den Justizminister, zu berichten.

Wegen der dem Bericht beizufügenden urkundlichen Nachweisungen wird in dem Rundschreiben bestimmt: Erscheint es zweifelhaft, ob im Einzelfall ausreichende Unterlagen für die Befreiung des Ehefähigkeits-Zeugnisses beschafft werden können, so ist die Entscheidung, soweit wie möglich, vorzubereiten und unter Beifügung einer mit den Gesuchstellern aufzunehmenden Verhandlung, sowie aller vorhandenen Urkunden, die für die Entscheidung von Bedeutung sein

können, auf dem vorgeschriebenen Wege zu berichten. In dem Berichte ist es gegebenenfalls auch zu erörtern, welche Unterlagen noch erforderlich erachtet werden und welche Hindernisse der Beschaffung entgegenstehen. (Pr. Verordn. 1916, Nr. 92.)

Formulare, die bei der „Schlesischen Volkszeitung“ zu haben sind:

1. Antrag des Pfarramtes an den Kreischef der Zivilverwaltung in Russisch-Polen wegen Ausfertigung und Beglaubigung der erforderlichen Urkunden.

2. Antrag des Standesamtes an den Justizminister in Berlin wegen Befreiung von der Beibringung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen von Ehehindernissen.

3. Verhandlung, die der Pfarrer mit den Nupturienten aufzunehmen hat.

6. Die Ehefähigkeit ist nach russischem Gesetze für Männer im 18. Jahre, für Frauen im 16. gegeben. Indes bedürfen Nupturienten unter 21 Jahren der elterlichen Einwilligung. Kann diese nicht erreicht werden oder wird sie verweigert, so ist es das einfachste, für die Minderjährigen einen Vormund zu bestellen. Als solcher wird sich an erster Stelle der Ortspfarrer empfehlen. — Zur Zeit des Krieges wird von der elterlichen Einwilligung abgesehen.

33. Aufgebotsdispens.

Auf die Dauer des Krieges haben alle Pfarrer (und Geistlichen mit pfarramtlichen Be-

fugnissen), wenn die Notwendigkeit vorliegt, bei auswärtigen Saisonarbeitern die Trauung zu beschleunigen, und es zweifelhaft ist, ob zur Einholung der bischöflichen Aufgebotsdispens die Zeit noch ausreicht, die Vollmacht, auch wenn es sich nicht um sogenannte Kriegstraungen handelt, von allen Aufgeboten zu dispensieren, nachdem sie die Ueberzeugung erlangt haben, daß das Vorhandensein von Ehehindernissen nicht zu befürchten ist. Ueber den ledigen Stand und Freiheit von kirchlichen Ehehindernissen haben in diesem Falle die Nupturienten eidliche oder mindestens eidesstattliche Erklärungen abzugeben. (Pr. Verordn. 1916 Nr. 166).



Inhaltsübersicht.

	Seite
Abortus	14
Absolutio complicitis	3, 5
Absolution indirekte	15
Absolution von der Exkommunikation wegen Ehe- schließung in fremdem Kultus.	38
Absolution vor der Schlacht.	12
Absolutionsvollmachten — der Kommissare, Erz- priester und Archipresbyteratsverwalter.	2
der jurisdiktionierten Priester	2, 14
Accusatio falsa sollicitationis	3, 5
Affinität	47
Antizipation von Matutin und Laudes	25
Archipresbyteratsverwalter	2, 20, 47
Assistenz — passive	43
Aufgebot	42
Aufgebotsdispens im Kriege.	72
Aushilfe	1
Begräbnis — kirchliches	47
▪ — von Schismatikern. (Siehe Jus sepeliendi).	11
Beichte von männlichen Ordenspersonen	8
Beichte von Ordensfrauen	7
Beichtkonkurs	1
Beichtprivileg (Ablässe).	16
Beichtvater — einfacher	4
Beichtvollmachten der Militärgeistlichen	65
Benedictio Apostolica.	17
▪ — Für Ordensfrauen.	17
Benediktionen	20
Bination	32
Binationsmessen	32
Bücher, Vollmacht, verbotene Bücher zu lesen:	
Für Priester	25
Für Laien	63

	Seite
Debitum (jus petendi)	47
Delegatur	1
Devotionalien (Segnung)	23
Diakon	46
Diasporapfarrer	51
Dispens „wenn alles bereit“	44
Dispens siehe auch: Aufgebotsdispens	42, 72
Ehedispensgesuche	53
Ehedispensvollmachten	42
Eheschließung von Ruthenen	43
Eheschließung in geschlossener Zeit	63
Eheschließung in fremdem Kultus	36
Eheschließung bei Todesgefahr	44
Einsegnung der Ehe in geschlossener Zeit	63
Erzpriester	2, 20, 47
Exerzitien	53
Fakultäten	1
• — Ausübung sonstiger	23
Fastengebot	24
Forum: inneres und äußeres	41
Freimaurer	52
Fremde	16
Gefängnisse	2
Geltungsbereich der Jurisdiktion	1
Genehmigung — bischöfliche für Fakultäten	23
Generalabsolution	17
Grenzdistrikte ,	1
Glaubensbekenntnis von Konvertiten	60
Haeresie	2, 51
Jurisdiktion	1
Jus sepeliendi im Kriege	66
Jus debitum petendi	47
Justum dioecesanum	31
Kautelen	37

	Seite
Kirchengemeinden bei Bestattungen	50
Kleriker nach feierlichen Gelübden Ehe schließend	14
Kommunion in Häusern	18
„ von Klosterfrauen	19
„ vor der Schlacht	12
„ Angehöriger anderer Riten	20
Kommissare	2, 20, 47
Konvertiten — Aufnahme in die Kirche	53
Korrektionshäuser	2
Krieg	65
Lampe — ewige	36, 67
Leichenfeld (Abgrenzung)	49
Leichenreden	49
Licht — ewiges	36, 67
Lokalkurat	22
Lossprechung (siehe auch Absolution)	2, 36
Mahnung	7, 37
Manualstipendien	27
Matutin und Laudes	25
Meßstipendien	27
Messe — in Privathäusern	26
„ — in Privatoratorien	26
„ — im Kriege	66
Messen — fundierte	29
Militärgeistliche	11, 65
Mischehe	36, 49
Mobilisation	12
Nüchternheit vor der hl. Kommunion	19
Nupturienten — russische	68
Ölung, letzte (Schismatiker)	10
Ordensfrauen (Beichte)	7
Ordenspersonen — männliche (Beichte)	8
Pfarrer	22
Pfarrverweser	22

	Seite
Priester — altersschwache und augenkrankte	26
„ — fremde	35
Primiz	35
Reservatfälle — päpstliche	3
„ — bischöfliche	13, 14
Ritus, fremder	20
Ruthenen	43
Russen	32
Schismatiker — Absolution	9
„ — Absolution sterbender Schismatiker	10
„ — Begräbnis	11
Schreiben Ap. (gefälschte)	14
Seefahrer	9
Selbstmörder	48
Soldaten — Jurisdiktion	11, 65
Sonntagsarbeit im Kriege	67
Sterbende	5, 13
Stiftungsmessen	29
Strafanstalten	2
Subdiakon	46
Taufen von Konvertiten	55, 58
„ von schismatischen Kindern	11
Tertiärer — Absolution	17
Todesgefahr — Absolution	13
„ — Eheschließung	44
Volksmissionen	51
Vollmachten auf Antrag	51
Votivmessen	26
Weihrauch	25
Weihevollmachten im Kriege	66
Zeilebration	35
Zeit geschlossene	63
Zensuren	3, 6, 13

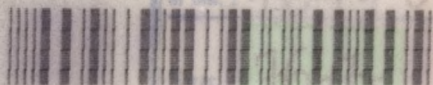


13/7/17

1.20^a

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

7647 S



001-007647-00-0

Wojewódzka Biblioteka Publiczna w Opolu